

gefangen“<sup>460</sup> sei und dies überhaupt die erste Grenze und Einschränkung seiner natürlichen Freiheit wäre, in welcher man ja den erklärten Menschenrechten zufolge geboren würde – einmal unterstellt, Haller meint dies nicht allein scherhaft. Das Kind sei in der Tat seiner Mutter untetan, macht der Verfasser deutlich, sie herrscht über dasselbe. Hierin scheinen zwei vorrangige Eigenschaften von Hallers Verständnis von Herrschaft bzw. Freiheit auf: Erstens denkt er die letztere in einem starken Gegensatz zur Herrschaft; Herrschaft begrenzt die Freiheit (Anderer), Freiheit liegt dort, wo Herrschaft nicht ist oder endet. Zweitens bilden immer auch physische Beschränkungen, dingliche „Gewaltverhältnisse“, in welchen das Eine das Andere in eine Rolle oder Position *zwingt*, weil es anders nicht sein kann, die Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit, Freiheit und Herrschaft. Auch das Ende des „Gedankenspiels“ deutet in diese Richtung, indem Haller die individuelle Freiheit mit dem Maße der Unabhängigkeit von anderen (Herren) anwachsen lässt. Der Ursprung auch dieser Vorstellungen in einem mit dem frühneuzeitlichen bzw. aufklärerischen Naturdenken eng verbundenen Machtbegriff wird im Folgenden ausführlicher zu betrachten sein.<sup>461</sup>

#### **4.2.2 Die Kritik des Naturzustandstheorems und die Ordnung der Natur**

Im zwölften Kapitel der „Restauration“, im Anschluss an die umfangreiche Kritik der vier „falschen Grundsätze“ des elften Kapitels, beginnt Karl Ludwig von Haller erstmals damit, die Grundgedanken seiner eigenen „Doktrin“ in aller Ausführlichkeit darzulegen. Unmittelbar auf die fünf einleitenden Fragen folgend, mit denen er das Überschreiten des gedachten Mittelpunkts des dramaturgischen Dualismus markiert, lässt der „dramatische Höhepunkt“ dieses Kapitels, welches sich im Titel dem „Natürlichen Ursprung aller geselligen Verhältnisse“ widmet, nicht lange auf sich warten: Haller erklärt, dass der Naturzustand, der begründungstheoretische Ausgangspunkt der Vertragstheorie, nicht verlassen werden könne und dementsprechend fortlaufend beziehungsweise jederzeit Bestand habe – anders als dies die Kontraktualisten, allen voran Thomas Hobbes, gelehrt hätten. Wie sich rückblickend erhellt, bildet diese Grundannahme zugleich den weiteren Hintergrund der Vorbehalte Hallers gegen die Begründungslogik des kontraktualistischen Arguments, wenngleich jene zuvor nicht in vergleichbarer Weise explizit gemacht wurde und dieser Vorbehalt lediglich anhand seiner divergierenden Lesart des natürlichen Zustands des Menschengeschlechts aufscheint.

---

460 Haller, 1820a: 339 (Fn. 2).

461 Vgl. hierzu auch: Faber, 1982: 909f.

Jene These als Grundlage seiner auszubreitenden „Doktrin“ einzuführen, ist der vorrangige Zweck des ganzen zwölften Kapitels und entsprechend verkündet Haller mit großer Geste: „*Ja! der Stand der Natur hat niemals aufgehört*; er ist die ewige unveränderliche Ordnung Gottes selbst; in ihm leben, weben und sind wir, und die Menschen würden sich vergebens bemühen, je aus demselben herauszutreten.“<sup>462</sup> Die folgenden Betrachtungen leitet das Bestreben des Verfassers, die These vom „persistierenden Naturzustand“, welche den ersten Schwerpunkt seiner eigenen „Doktrin“ darstellt – und den zweiten Wegpunkt der argumentativen Dramaturgie der Schrift –, in verschiedenen Hinsichten zu plausibilisieren, sodass ein begründungstheoretisch motiviertes, hypothetisches (oder gar historisch-faktisches) Verlassen des Naturzustandes bzw. die Annahme künstlicher, auf menschlicher Willkür beruhender Gesellschaftsordnung letztendlich als unnötig oder unmöglich erscheint. Gott und Natur werden dabei wiederum großzügig in Anspruch genommen, um die skizzierte Ordnung zu verbürgen bzw. (im Falle der Natur) selbst zu verkörpern. Als wichtiger Zwischenschritt dieser Plausibilisierung wurde vorab Hallers Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems im elften Kapitel erkannt, sodass auf diese zunächst ein ausführlicher Rückblick erfolgt.

### Die Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems

Da es sich bei der Untersuchung der linken Seite der Argumentation der Schrift anbot, vorrangig Hallers Verständnis und Kritik des herrschaftsbegründenden Vertragsgedankens zu betrachten, wurde die Beschäftigung mit seiner Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems dem Kontext seiner eigenen begründungstheoretischen Inanspruchnahme dieses Konzepts vorbehalten. Wie vorausgeschickt, dienen die von ihm zuvor vorgetragenen, sozialgeschichtlichen und institutionentheoretischen Einwände vor allem dazu, gegen die Vorstellung einer historisch „singulären“, ursprünglichen Situation, in welcher ein Vertragsschluss verortet werden könnte, zu polemisieren bzw. dieselbe geradezu zu karikieren, um dadurch letztlich der These eines andauernden Naturzustandes den Boden zu bereiten.

Neben dem ausführlich abgehandelten Gedanken des vertraglichen Ursprungs des Staates und seiner Gewalt selbst fand sich unter den vier „falschen Grundsätzen“ des elften Kapitels, mit welchen Haller den „Radikalirrtum“ der so genannten „philosophischen“ Staatslehre umrissen hatte, im ersten und zweiten Punkt derselben der Gedanke der ursprünglich-natürlichen und allgemeinen Ungeselligkeit und Schutzlosigkeit der Menschen, oder im Wortlaut: „<sup>1</sup> Die Menschen hätten ursprünglich ohne gesellige Verhältnisse im Stande der vollkommenen Freiheit und Gleichheit gelebt. <sup>2</sup> In diesem Zustand aber seyen ihre Rechte nicht gesichert ge-

462 Haller, 1820a: 340. Hervorhebung im Original.

wesen.“<sup>463</sup> Diese Ausgangspunkte des Hallerschen Verständnisses der Vertragstheorie scheinen offenkundig von den diesbezüglichen Grundannahmen Thomas Hobbes’ und seines „status naturalis“ inspiriert zu sein, wie dieser sie etwa im „Leviathan“ vorgelegt hat.<sup>464</sup>

Im Allgemeinen ist das hierin umschriebene Konzept des ursprünglichen oder Naturzustandes, in seiner ideengeschichtlich wirkmächtigen Fassung nach Hobbes, mit Wolfgang Kersting anzusetzen als „der fiktive Lebensraum des natürlichen Menschen“, als eine „methodische Konstruktion“ oder ein Gedankenexperiment.<sup>465</sup> Der Unterschied zur angesprochenen „historisch-konkretisierenden“ Herangehensweise Hallers an die Thematik der Vertragstheorie liegt auf der Hand: „Die Menschen sind hier Versuchspersonen, ausgestattet mit wohldefinierten Eigenschaften und einem genau umrissenen Verhaltensrepertoire, hineingesetzt in eine vorsoziale Welt ohne Institutionen und Regeln, ohne moralische und rechtlich-staatliche Ordnung.“<sup>466</sup> Der Zweck dieser Gedankenübung besteht darin, in Erfahrung zu bringen, wie die Menschen „von Natur aus“ miteinander interagieren, welche Verhaltensmuster sich ausprägen und welche Art von Zusammenleben sich natürlicherweise einstellt. Wie schon im „Literaturbericht“ des sechsten Kapitels offenkundig wurde, schreibt Haller gerade der Hobbesschen Schrift und ihrem Naturzustandskonzepts große Ausstrahlungswirkung auf das politische Denken der Aufklärer zu; deshalb sind seine kontraktualismuskritischen Ausführungen vorrangig anhand der Hobbesschen Fasson jenes Theorems zu deuten.

In der Naturzustandsbeschreibung des 13. Kapitels des „Leviathan“ findet sich einerseits eine dem ersten der obigen Punkte entsprechende Prämisse einer natürlichen Gleichheit der Menschen, welche darauf beruhe, dass die vorhandenen geistigen und körperlichen Unterschiede der Einzelnen sich auf ihre Masse betrachtet insgesamt die Waage hielten, auch weil sich eine Bedrohungsgleichheit zwischen ihnen einstelle.<sup>467</sup> Als Freie sind die Menschen im Naturzustand schon allein des-

---

463 Haller, 1820a: 295.

464 Zur Unterstreichung der Annahme einer zentralen Rolle des „Leviathan“ für Hallers Kontraktualismusrezeption sei auf die Stellung verwiesen, welche der Verfasser Hobbes’ Denken in der Genese der aufklärerischen Staatstheorie im Rahmen seines „Literaturberichts“ zuschreibt, vgl. Haller, 1820a: 40ff.

465 Vgl. Kersting, 2005: 64.

466 Kersting, 2005: 64.

467 Vgl. Hobbes, 1966: 94: „Denn was die Körperstärke betrifft, so ist der Schwächste stark genug, den Stärksten zu töten – entweder durch Hinterlist oder durch ein Bündnis mit anderen, die sich in derselben Gefahr wie er selbst befinden.“ Die im Großen und Ganzen näherungsweise Gleichheit der Menschen ergebe sich also daraus, dass sich die durchaus vorhandenen natürlichen Unterschiede zwischen ihnen in der Masse deshalb

halb zu denken, weil es keinerlei Gesetz und insbesondere keine Macht gebe, sie alle „im Zaum“ zu halten. Andererseits findet sich an gleicher Stelle der Gedanke, dass diese insofern „ungeregelte“ Ausgangssituation wegen der gleichheitsbedingt ausufernden Konkurrenz der Menschen, z.B. um knappe Güter, schließlich zu einem allgemeinen, bürgerkriegsähnlichen Zustand der völligen Unsicherheit führen müsse, dem „bellum omnium in omnes“.<sup>468</sup> „Eine weitere Folge dieses Krieges eines jeden gegen jeden ist,“ heißt es in der Folge im „Leviathan“, „daß nichts ungerecht sein kann. Die Begriffe von Recht und Unrecht, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit haben hier keinen Platz“, was zum Ergebnis habe, „daß es weder Eigentum noch Herrschaft, noch ein bestimmtes *Mein* und *Dein* gibt, sondern daß jedem nur das gehört, was er erlangen kann, und zwar so lange, wie er es zu behaupten vermag.“<sup>469</sup> Kurz gesagt: Das Recht bzw. die Rechte der Menschen sind in diesem Zustand nicht gesichert.

Dieser Umstand ist nicht vorrangig darin begründet, dass naturgegebene Rechte der Einzelnen im ursprünglichen Zustand nicht gewährleistet werden könnten, sondern darin, dass in diesem Hobbes zufolge überhaupt keine Rechte im Sinne des bürgerlichen Zustands existieren. Kersting hat dies rechtstheoretisch zusammengefasst: „Hobbes‘ Naturzustand ist kein *Naturrechtszustand*. In ihm findet sich *keine* natur- oder vernunftrechtliche Verfassungsordnung, die die verbindliche Grundstruktur aller zwischenmenschlichen Ordnung definiere und jeder geschichtlichen Staatsverfassung als verpflichtendes normatives Muster dienen soll.“<sup>470</sup> Die kantische Lesart des Naturzustandes steht bei Kersting erkennbar im Hintergrund. Jener Mangel ist wiederum Hobbes „rechtspositivistischer“ Sichtweise geschuldet, die ohne eine *rechtssetzende* Gewalt keinerlei Grundlagen verbindlicher öffentlicher Ordnung anerkennen will. Hallers scheinbar juridischer Sichtweise auf den Naturzustandsgedanken steht also eine dementsprechende, tatsächliche Brisanz dieses Konzepts (in seiner Hobbesschen Fassung) gegenüber. Insgesamt betrachtet dienen diese Hobbesschen Annahmen über den Naturzustand dazu, einen „Staatsbeweis“ zu begründen, wie es bei Kersting heißt:

---

letzten Endes ausgleichen würden, da Jedermann einen jeden Anderen auf die eine oder andere Weise gewaltsam ums Leben bringen könnte. Auf Grund dieser Schlussfolgerung ist Hobbes Vorstellung natürlicher Gleichheit auch als eine Gleichheit der „Tötungsfähigkeit“ bezeichnet worden: „Jeder kann jeden töten, auch der Schwächste den Stärksten. Das ist in der Tat ausreichend bewiesen durch alle Tyrannenmorde oder Attentate auf Machthaber gleich welcher Art“, wie Hennig Ottmann diesen Gedanken unterstreicht (Ottmann, 2006: 288).

468 Vgl. Hobbes, 1994: 83 (lat. Fassung zitiert nach: Münkler, 2014: 101).

469 Hobbes, 1966: 98. Hervorhebung im Original.

470 Kersting, 2005: 73. Hervorhebung A.K.

„Mit seiner Naturzustandstheorie erteilt Hobbes den Menschen eine institutionalistische Basislektion [...]; sie führt zu der Einsicht, daß das fundamentale Selbsterhaltungsinteresse die Menschen aus dem Naturzustand heraustreibt, daß die Ordnungsbedürfnisse der Menschen nur mit künstlichen Mitteln befriedigt werden können, daß die Menschen ein geeignetes Instrument entwickeln müssen, um die Sozialitätsdefizite ihrer Natur zu kompensieren, eben den Staat.“<sup>471</sup>

Diese Pointe der Theorie Hobbes' führt also geradewegs zu Hallers Schreckensbild der Begründung der Staatsgewalt aus der Willkür der Menschen: sie sind es, die den Staat letztendlich hervorbringen, weil seine Existenz in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt (mit den entsprechenden Folgen für seine Beschaffenheit). Die bei Haller stark verallgemeinerten Grundannahmen der Vertragstheorie, dass die Menschen ursprünglich als Freie und Gleiche gelebt und dass sie sich dabei in einem Zustand der Unsicherheit befunden hätten, sucht der „Restaurator“ deshalb im Folgenden umfassend zurückzuweisen. Entsprechende Anleihen bei den ansonsten durchaus berücksichtigten Kontraktualisten John Locke oder Jean-Jacques Rousseau etwa können soweit übrigens nicht ausgemacht werden (insofern weder das ansonsten lobend hervorgehobene natürliche Gesetz Lockes zum Beispiel noch auch nur irgendwelche Merkmale des Rousseauschen Denkens für Haller hier eine Rolle zu spielen scheinen).

Beim Rückblick auf das elfte Kapitel der Schrift findet sich bezüglich der Behauptung eines natürlichen Zustandes zunächst die Feststellung Hallers: „Denn erstlich ist es falsch, daß die Menschen je zerstreut und ohne gesellige Verhältnisse in einem Zustand allgemeiner Freyheit und Gleichheit gelebt haben könnten.“<sup>472</sup> Die Vorstellung des Naturzustandes als eines isoliert-unverbundenen, gesellschaftslosen und „rechtelosen“ Lebens der Menschen scheint völlig undenkbar für ihn. Zur Untermauerung dieses zweiten Hauptkritikpunkts der Kontraktualismuskritik vertritt Haller in der Folge die Ansicht, dass sowohl das körperliche Bedürfnis als auch die sittliche Anlage, das durch Gottes Willen eingeschöpfte, unwiderstehliche Bedürfnis nach Geselligkeit, den Menschen ganz im Gegenteil notwendig mit Seinesgleichen zusammenleben lässt.<sup>473</sup> Das endlose Band der geschlechtlichen Vermehrung bindet die Einen unaufhörlich an die Anderen, die Familie erscheint mit ihren natürlichen Hierarchien als der Keim aller geselligen Verhältnisse. „Außerdem hat sie“, die Natur, schreibt er,

---

471 Kersting, 2005: 64f.

472 Haller, 1820a: 300.

473 Vgl. Haller, 1820a: 300f.

„auch die erwachsenen Menschen mit unendlich verschiedenen Kräften und Fähigkeiten ausgestattet, auf daß sie in allen Dingen einander helfen und sich das Leben wechselseitig angenehm machen. Diese Ungleichheit bewirkt wieder Verschiedenheit des Erwerbs, des Vermögens, des Eigenthums als der Früchte des angebornen; einer hat gleichwohl den anderen nötig, auch kein Erwachsener kann für sich allein bestehen.“<sup>474</sup>

Dieser Gedanke einer natürlichen Verwiesenheit aufeinander wird an dieser Stelle eingehend weiterverfolgt: Der Arme braucht den Reichen für ein Einkommen, der Reiche den Armen für dessen Arbeitskraft, der Schwache den Starken, der Weise den Unerfahrenen und jeweils umgekehrt. Die Ungleichheit der Menschen (hier vorrangig im Sinne ihrer Verschiedenheit gedacht) ist ihm als natürliches Verhältnis der Einzelnen zugleich Ursprung der gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zueinander: „Es werden also die Leistungen ausgetauscht und eben dadurch entsteht wiederum eine Menge neuer, theils von einander unabhängiger, theils einander untergeordneter geselliger Verknüpfungen.“<sup>475</sup> Zwar seien diese Verbindungen „nicht so *unmittelbar* durch die Natur gestiftet“, wie es diejenigen der Familie sind, doch bleiben sie wesentlich dieselben.<sup>476</sup> Die Natur erweiterte auf diese Weise die gesellschaftlichen Bande über die jeweils einzelnen Familien hinaus,<sup>477</sup> auch wenn seitens des Verfassers bisher nicht verdeutlicht wird, worin sich natürliches Verhältnis und bewusste Vereinbarung (etwa von Reichen und Armem über eine Arbeitsleistung) unterscheiden könnten.

Ganz entsprechend den bei der polemischen Zurückweisung des Vertragsgedankens aufgebotenen „historisierenden“ Einwände bezüglich der Idee einer solchen ursprünglichen Situation, resümiert Haller diese Vorstellung eines mit geschichtlich „gewordenen“ Existzenzen „bevölkerten“ Naturzustandes mit Blick auf die Prämissen der Vertragstheorie: „Es ist physisch unmöglich und widerspricht sich selbst, daß *jeder Mensch* ein freyer Hausvater seyn und von eigenem Grund und Boden leben könne; eben so unmöglich, daß *jeder Hausvater* sich selbst genüge und von niemanden abhängig zu seyn brauche.“<sup>478</sup> Die Idee des freien und gleichen Individuums in einem ursprünglichen Zustand kann oder will er, wiederum der Terminologie eines *historischen* Kontraktualismus entsprechend, allenfalls in einer „historischen“ Lesart gelten lassen: Aus dieser historisch-konkretisierenden Per-

---

474 Haller, 1820a: 301.

475 Haller, 1820a: 302.

476 „Natürlich“-familiäre und anderweitige „soziale“ Bindungen auf Grund von Bedürfnissen und „Dienstverhältnissen“ werden bei Haller im Grunde also miteinander gleichgesetzt oder sogar mit- und durcheinander erklärt.

477 Vgl. Haller, 1820a: 302.

478 Haller, 1820a: 302f. Hervorhebung im Original.

spektive betrachtet, kann es keine anderen, wirklich freien und einander gleichen Menschen geben als die tendenziell ökonomisch unabhängigen Herren von einzelnen Haushalten oder „Häusern“, die wiederum als die kleinsten Bausteine der Gesellschaft angesetzt werden, die „zerstreut lebenden unabhängigen Hausväter oder Landbesitzer“.<sup>479</sup>

Während Haller den „methodischen Individualismus“, welchen Wolfgang Kersting aus der „konstruktiven“ neuzeitlichen Vertragstheorie sprechen sieht,<sup>480</sup> freilich nicht teilt, bedient jedoch auch er sich eines auf den Einzelnen bezogenen Blickwinkels bei seiner Kontraktualismuskritik, wobei er diesen dennoch *nicht* lediglich in einem irgend gearteten vormodernen Gemeinschaftsdenken aufzuheben versucht: Stattdessen bedient Haller sich eines ganz eigenen „methodisch-subjektivistischen“ Standpunkts, welcher ihm dazu dient, bestimmte Grundgedanken seiner eigenen „Doktrin“ bei Darlegung seiner Gesellschaftslehre vorweg zu nehmen bzw. zu exemplifizieren. Dieser das je Eigene und Besondere fokussierende Blickwinkel, der „Partikularismus“ Hallers, liegt seiner historisch-konkretisierenden Perspektive zu Grunde und führt ihn dazu, das Individuum des Naturzustandes im Maßstab des Hausvaters zu denken.

Jener „Hausvater“ wurde bekannt als die zentrale Figur im Ordnungsdenken der „alteuropäischen Ökonomik“, wie es bei Otto Brunner heißt, der frühneuzeitlichen „Lehre“ vom so genannten „Ganzen Haus“, als der sozialen und wirtschaftlichen Grundeinheit der europäischen Gesellschaften<sup>481</sup> zu einer Zeit, noch bevor die moderne Vorstellung der Gesellschaft eigentlich in Gebrauch kam. Auch wenn diese Lehre vor allem retrospektiv formuliert worden war und dies in mitunter nicht wenig verklärender und politisch teils fragwürdiger Absicht,<sup>482</sup> können die in ihrem Rahmen gewissermaßen „konservierten“ Vorstellungen und Ideen dennoch einen Eindruck liefern vom Denken der durch sie beschriebenen Zeit. Durchaus nach dem

---

479 Haller, 1820a: 317.

480 Vgl. Kersting, 2005: 14f.

481 Vgl. Brunner, 1968; Sheehan, 1994: 71; Bleek, 2001: 76; Kraus, 2013: 17ff. „Mit der Metapher vom ‚Ganzen Haus‘ wurde ein ideologisierter, auf die Sozialromantik harmonischen, da hierarchisch disziplinierten Gemeinschaftslebens fixierter Begriff des rechtskonservativen Kulturhistorikers Wilhelm Heinrich Riehl (1854) wieder aufgegriffen“, wie es bei Hans-Ulrich Wehler in diesem begrifflichen Zusammenhang erhellender Weise heißt: „Der Vormarsch der arbeitsteiligen Marktwirtschaft konnte aus dieser Perspektive als Verfall einer uralten Tradition gesehen werden, die sich vom griechischen ‚Oikos-Despoten‘ über den römischen ‚Pater familias‘ bis hin zum deutschen Hausvater von Anno 1789 erstreckt haben soll.“ (Wehler, 1987: 82)

482 Vgl. Wehler, 1987: 82; Rittstieg, 1975: 6.

antiken Vorbild des „oikodespotes“ modelliert,<sup>483</sup> sozialgeschichtlich vorgeblich in dessen bzw. aristotelischer Tradition stehend, repräsentieren der Hausvater und das „Haus“ eine noch während des Großteils der Frühen Neuzeit vor allem im ländlichen Bereich verbreitete Lebensform,<sup>484</sup> welche sowohl die Familie des Hausherrn als auch die von ihr ökonomisch abhängigen Dienstbaren (das Gesinde) umfasste und das gesamte Sozialleben strukturierte.<sup>485</sup> Diese grundlegende Rolle von Haus und Herr, gerade auch für die politische Ordnung der Vormoderne, skizziert Brunner wie folgt:

„Das Haus ist im Mittelalter und darüber hinaus ein Grundelement der Verfassung im weiteren Sinne des Wortes; es ist eine ‚Freiung‘, in der ein besonderer Friede, der Hausfriede herrscht. [...] In einer Welt, die ein mehr oder minder großes Maß von Eigenmacht, Selbsthilfe kennt, bedarf es einer Herrschaftsgewalt des Hausherrn, die die im Frieden des Hauses lebenden Leute schützt und für sie haftet. Daher besitzt der Hausherr [...] ein weitgehendes Züchtigungsrecht über seine Leute, auch über das Gesinde. [...] Nur der Hausherr besaß politische Rechte. In Dorf- und Stadtgemeinde war der eigene Haushalt Voraussetzung für Ausübung der vollen politischen Rechte.“<sup>486</sup>

483 Vgl. Brunner, 1968: 112.

484 Vgl. Brunner, 1968: 109; Koselleck, 1987: 41.

485 Vgl. Brunner, 1968: 106f. Die Ökonomik beschreibe das Leben der Menschen der Vormoderne daher in einem umfassenden Sinne: „Was seit den Griechen im europäischen Denken theoretisch erfaßt wird, ist eine sehr viel weiter verbreitete Denkweise, die der Grundform aller Bauernkulturen entspricht: Das Haus, die Wirtschaft ist das grundlegende Sozialgebilde aller bäuerlichen und bäuerlich-adligen Kulturen. Das Bauerntum bildete von seiner Entstehung im Neolithikum bis zum 19. Jahrhundert das Fundament der europäischen Sozialstruktur und wurde in diesen Jahrtausenden vom Strukturwandel der politischen Formen der Oberschichten in seiner Substanz wenig berührt.“ (Brunner, 1968: 107). Wehler hat dieses Bild später in entscheidender Weise zu rechtfertigen: „Kapitalistische Marktbeziehungen hatten, wenn auch manchmal noch dünn gesponnen, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts an vielen Stellen die Agrarwirtschaft längst in ihr Netz einbezogen und das – sentimental verklärte – ‚Ganze Haus‘ als wirtschaftliche Einheit weithin aufgelöst, obwohl paternalistische Einstellungen einerseits und unterwürfige Haltungen andererseits zusammen mit alten Rechtsformen im Familienbetrieb und in der Gesindeverfassung zäh überdauerten.“ (Wehler, 1987: 83)

486 Brunner, 1968: 108.

Diese hierarchische Vorstellung des „kleinsten Bausteins“ der ständischen Lebenswelt hatte lange Zeit eine weithin prägende Wirkung auf die letztere.<sup>487</sup> Vom freilich regelmäßig männlichen Oberhaupt an betrachtet und über die Familie hin zum Gesinde ist Ungleichheit das bestimmende Strukturmerkmal dieses Konzepts, wobei sich die soziale Stellung der Einzelnen *innerhalb* dieser Ordnung durch ihre verschiedenen Aufgaben innerhalb des „Hauses“ und des Hofs definierte, vom Gutsherr bis hinunter zur Magd.

Während der als normativ – wenn nicht sogar, anachronistisch gesprochen, als „ideologisch“ – zu verstehende Begriff des „Hauses“ am Beginn der Frühneuzeit mitunter theologisch untermauert wurde und im 18. Jahrhundert immer noch als Säkularisat vorhanden war,<sup>488</sup> bildete sich um den Hausvater schließlich ein überwiegend ökonomisch-landwirtschaftlich, aber auch moralisch-politisch interessiertes Schrifttum heraus, welches sich den Gegenständen der Hauswirtschaft und -herrschaft in mitunter idealisierender Weise widmete –<sup>489</sup> die so genannte „Hausväterliteratur“.<sup>490</sup> Aber nicht nur in dieser überwiegend praktischen Hinsicht war der Hausvater eine prominente Denk- oder Orientierungsfigur mitunter bis auf Hallers Zeiten:

„Auch in den Theorien von der Politik dominierte bis ins 19. Jahrhundert die patriarchische und paternalistische Auffassung, die sowohl auf die fürstliche Obrigkeit als auch auf den einzelnen Staatsuntertanen angewandt wurde. Beide galten als Hausväter mit zwar unterschied-

---

487 So räumt auch Hans-Ulrich Wehler ein, dass sich „patriarchalische Rechtsbegriffe und Herrschaftsverhältnisse, die diese häusliche Lebenseinheit bestimmten, [...] in der Tat erstaunlich lange [hielten] – im Gesinderecht etwa bis 1918!“ (Wehler, 1987: 82)

488 Vgl. Frühsorge, 1978: 116f.

489 Brunner hebt die typisch vormoderne, (noch) ungetrennte Verbindung dieser Lebens- und Arbeitsbereiche deutlich hervor: „Wirtschaft gehört zu Wirt, das ursprünglich nicht nur den ‚planvollen Erzeuger und Verwender der Güter‘ bezeichnet, sondern soviel wie ‚Pfleger‘ heißt, ein Wort, das zu Pflicht, pflegen, sich für jemanden einsetzen, gehört, das den Schutz übenden, sorgenden Inhaber des Hauses, den Hausherrn, Hausvater bezeichnet. Der Hausherr ist als Wirt auch Besitzer des Hauses und des zugehörigen Grundes und Bodens.“ (Brunner, 1968: 106) Zu diesem Verständnis des Wirtschaftens wurde insbesondere auch die vorrangig auf Subsistenz und erst in zweiter Linie auf Gewinn abzielende Produktionsweise der bäuerlichen Lebensart gezählt, deren mutmaßliche Realitäten Wehler einigem Zweifel unterzogen hat, vgl. Wehler, 1987: 82f.

490 Vgl. Brunner, 1968: 103f.; Brückner, 1977: 51ff.; Frühsorge, 1978; Wehler, 1987a: 81ff.

lich großer, aber ähnlich familialer Verantwortungsstruktur. Der Fürst wurde als der Hausvater des Staates und der Hausvater als der Fürst der Familie gesehen.“<sup>491</sup>

In diesem Sinne bedient sich Karl Ludwig von Haller zur theoretischen Fassung unabhängiger Individuen des Typus des Hausvaters (und darüber hinaus der damit verbundenen Ordnungsgröße der Familie),<sup>492</sup> eben so wie es auch die Denker der Vertragstheorie des älteren deutschen Naturrechts taten. Bei Samuel Pufendorf und Anderen wird im gleichen Zusammenhang, wie Wolfgang Kersting berichtet, über „die ‚patresfamilias segreges‘, die ‚vollbürtigen, also freien HausVäter‘, die Familienvorstände und aristotelischen Oikodespoten“ gesprochen und auch entsprechend festgestellt, dass der Naturzustand ein gesellschaftlicher Zustand ist, „seine soziale Verfassung wird durch die alteuropäische Hausgemeinschaft bestimmt.“<sup>493</sup>

Vor dem Hintergrund dieser weithin geteilten – oder zumindest als bekannt vorauszusetzenden – Grundkategorien gesellschaftspolitischen (und sozusagen „ökonomischen“) Denkens, der Grenzen, welche sie durch die Verschiedenheit der sozialen Rollen der Menschen bedingt mit sich bringen, und insbesondere der Ungleichheit, die diese etablieren,<sup>494</sup> wird Hallers Entgegnung erst nachvollziehbar, dass eben nicht *jeder* Mensch ein freier Hausvater sein und auf eigenem Grund und Boden leben könne. Das Urteil Panajotis Kondylis', das schon im Rahmen der „Vertragspolemik“ herangezogen wurde, verortet diese geschichtliche Referenz im größeren Kontext:

„Diese historische Priorität der Familie soll den Nachweis erbringen, daß es den Zustand absoluter Gleichheit unter allen Einzelnen, den die Vertragstheorie annehmen muß, nie und nirgendwo gegeben habe, da die elementare und für alle Formen der *societas* verbindliche hierarchische Struktur bereits innerhalb des *Oikos* ausgeprägt gewesen sei. Die Behauptung, der Einzelne habe nie allein gelebt, bedeutet also nicht bloß, daß er mit anderen zusammen zwecks gegenseitiger Unterstützung und Hilfe gelebt, sondern darüber hinaus, daß er sich von Anfang an auf einer Stufe einer sozialen Hierarchie befunden habe; wenn es aber tatsächlich so gewesen ist, dann wäre es absurd anzunehmen, der auf der hierarchischen Leiter höher Stehende würde mit seinen Untergebenen von gleich zu gleich einen Vertrag zur Errichtung einer *societas* schließen.“<sup>495</sup>

491 Bleek, 2001: 76.

492 Bei der später erfolgenden Darlegung seiner eigenen Lehre von den geselligen und ungeselligen Verhältnissen der alles umfassenden „Naturordnung“ greift Haller unter anderem auf dieses Bild zurück, vgl. Haller, 1820a: 351.

493 Kersting, 2005: 230.

494 Vgl. dazu auch: Kraus, 2013: 17ff.

495 Kondylis, 1986: 267.

Anhand Hallers weiter oben behandelter Opposition gegen den Gedanken eines ursprünglichen Vertrages wurde jenes nicht unfreiwillige Verhaftetsein in den Bezügen des „Ganzen Hauses“ und seiner Ungleichheit, im Zusammenhang seiner Überlegungen zur Abgrenzung des Kreises der ursprünglich Paktierenden, bereits erkennbar vorausgesetzt:

„Welcher Freye, welcher Hausvater wird wohl in eine Gesellschaft treten, wo er von seinem Gesinde, seinen Dienern und Untergebenen, denen er sonst befehlen konnte, überstimmt, mithin unterdrückt oder seiner Freyheit beraubt werden kann, wo er nicht mehr als jeder von jenen zu bedeuten hat? Oder man nehme den entgegengesetzten Fall, [...], daß alle Diener immer noch dem Willen ihres Herren gehorchen und in der gemeinsamen Genossenschaft nach seiner Meynung stimmen würden: wo bliebe dann die Freyheit oder Sicherheit der übrigen Genossen, denen nicht so viele Diener und Freunde zu Gebote stünden?“<sup>496</sup>

Anstatt also den aufklärerischen Blickwinkel einzunehmen und nach dem „ursprünglichen Individuum“ oder dem bloßen Menschen zu fragen, dem der Diener oder der Hausvater des Gesellschafts- oder bürgerlichen Zustands entspricht, und anhand dessen Stellung in diesem Urzustand auf die Natur und die Grenzen der gesellschaftlichen Bande und Verhältnisse zu schließen, geht Haller genau umgekehrt vor: Er versteht den Naturzustand mit Hilfe der Begriffe und Existenzformen des gesellschaftlichen Zustands die ihrerseits durch Geschichte und Erfahrung verbürgt sind. Damit alle Menschen frei und gleich sein *könnten*, müssten sie allesamt eine Stellung einnehmen, der man im Denken Hallers und seiner Zeit größtmögliche Freiheit und zugleich Gleichheit mit Ihresgleichen zuschreibt. Dies ist eben die Stellung des in seinem Umkreis unabhängigen Gutsbesitzers, des Hausvaters – wenn nicht gleich die des „Fürsten“, welcher dessen Äquivalent auf höherer Ebene ist.<sup>497</sup>

Abweichend von Kondylis’ obiger Auffassung eines *konkreten* geschichtlichen Bezugs lautet die hier vertretene These: Die zu kritisierenden Elemente des aufklärerischen Staatsdenkens werden bei Haller konsequent in dem Sinne „historisiert“, dass sie *wie* oder nach der Art geschichtlich gegebener Phänomene in konkreter

---

496 Haller, 1820a: 315f. Auch Sonntag hat dieses Denken Hallers vom „ganzen Haus“ aus im weiteren Kontext seiner Schriften aufgezeigt, vgl. Sonntag, 1929: 60f.

497 „In der Frühen Neuzeit bestand noch ein Kontinuum vom Haus der Fürsten über das Haus des Patrons bis hin zum Haus des einzelnen Familienvaters, doch langsam begannen sich die Sphären von Staat, Gesellschaft und Individuum gegeneinander auszudifferenzieren und voneinander abzusetzen.“ (Bleek, 2001: 76). Auch Wilhelm von Sonntag (1929: 62) hat für Haller auf diesen Konnex hingewiesen. Vgl. ferner beispielsweise: Haller, 1820a: 449f.

Form gedacht und dabei freilich weitgehend umgedeutet werden; erst in dieser Art und Form „sozialgeschichtlicher Entfaltung“ und deren ungleich fassbareren Handlungszusammenhängen, als Erfahrungsbeispiele *aus* der Geschichte, die vor allem Auskunft über die eigentlichen natürlichen Verhältnisse geben,<sup>498</sup> werden sie mit Blick auf ihre ursprüngliche, zu kritisierende Lesart, mit der sie in dieser Fassung freilich unvereinbar sind, problematisiert.<sup>499</sup> Georg von Below hat dieses Vorgehen Hallers mit Blick auf dessen fernere Aussageabsicht, etwa gegen Einwürfe mangelnder Historizität, verteidigt:<sup>500</sup>

„Haller will mit seiner Darlegung nicht bloß einen historischen Bericht geben, sondern zugleich das bezeichnen, was er in der Einrichtung der staatlichen Dinge als zweckmäßig ansieht. Es darf ihm dabei nicht Vernachlässigung des geschichtlichen Details vorgeworfen werden. [...] Indessen Ausgangspunkt und Ziel ist ihm nicht die Darlegung der historischen Verfassungen in ihren einzelnen Teilen, sondern die Erörterung des Prinzips der gesamten Staatenwelt und die Empfehlung des Prinzips, das er gefunden zu haben meint.“<sup>501</sup>

---

498 Vgl. Below, 1914: 8; Metzger, 1917: 277; Hagemann, 1931: 2; Schrettenseger, 1949: 14; Faber, 1981: 264. Allgemeiner dazu: Jellinek, 1960: 194f. Hierzu ist eine Passage aus dem Schlusswort des Gesamtwerks, im sechsten Band, beachtenswert, in welcher Haller die Kunst des Staatsmannes (der er selbst sich nahestehen sieht) in Unterscheidung zur Philosophie dahingehend charakterisiert, dass der erstere „mit Menschen und Sachen zu kämpfen [hat]; er muß Zeit, Ort und Umstände zu Rath ziehen“. (Haller, 1825: 587) Dennoch unterlässt Haller es im Initialband freilich keineswegs, verallgemeinernde, mitunter durchaus abstrakte Schlüsse aus Erfahrungstatsachen abzuleiten.

499 Dabei besitzen diese Ergebnisse der Historisierung selbst freilich ebenfalls politische Relevanz, die an der vom „philosophischen“ Denken intendierten Fragestellung aber in der Regel vorbeigehen dürfte.

500 So wie sie zum Beispiel Robert von Mohl gegen Haller aufbrachte, vgl. Mohl, 1856: 549f. Friedrich Ancillon hatte den scheinbar historischen Ansatz Hallers in seiner Eignung schon ganz grundsätzlich kritisiert, vgl. Ancillon, 1820: 19: „Da in einer solchen tatsächlichen Darstellung man nie die gewesenen, oder daseyenden oder möglichen Thatsachen erschöpfen kann; so können daraus sich immer nur Sätze von einer comparativen Allgemeinheit, aber nie von einer wahren Allgemeinheit ergeben, wie es doch der Begriff der Theorie mit sich bringt.“

501 Below, 1914: 8. Ganz ähnlich liest sich dies in einem allgemeineren Sinne bei Jellinek, 1960: 194f.

Für diese Absicht einer *Orientierung* an der Geschichte,<sup>502</sup> anstelle des Versuchs einer *Wiederherstellung* historischer Zustände, spricht überdies der jenseits der Indienstnahme solcher historischer „Rollenbilder“ (wie dem des Hausvaters) stattfindende, generelle Verzicht auf konkrete historische Bezüge, etwa auf vormoderne politische Institutionen und die dahinter stehenden Ordnungsmuster, welcher für ein derart der Reaktion verrufenes Buch wie das Hallersche verwundern muss: Im Initialband der „Restauration“ kommen keinerlei historisch überkommene Privilegien- oder Ständeordnungen zur Sprache, obwohl Derartiges für die restaurativen Absichten des Verfassers eigentlich als vorzüglicher Anknüpfungspunkt dienen müsste.<sup>503</sup> Auch die anfängliche Bezugnahme auf eine „*Naturgeschichte* der Staaten“ verweist bereits in die Richtung einer vielmehr allgemein gehaltenen Orientierung.<sup>504</sup>

In diesem Sinne einer an geschichtlichen Beispielen formulierten, „konkretisierenden“ Kritik, fährt der Verfasser mit seinem Einwand bezüglich der Lage der ursprünglich Freien und Gleichen fort, welcher die immer schon etablierte Existenz der Einzelnen als Hausväter (oder deren Konkurrenten) voraussetzt:

„Sobald die Zahl der Menschen sich nur etwas vervielfältigt, sobald sie noch heut zu Tag sich um irgend einen versammeln oder anhäufen: so dürfen die später hinzugekommenen den Früheren nicht aus seinen Rechten und Besitzungen verdrängen; sie müssen ihm entweder dienen oder sich von ihm trennen und andere Wohnplätze aufsuchen, wo sie entweder bereits ähnliche Verhältnisse antreffen oder deren neue stiften können.“<sup>505</sup>

Die dem Leser etwas unvermittelt offerierte, weitergehende Deutung der „gesellschaftlichen Ordnungsprobleme“ im angeblichen Urzustand der Hausväter scheint dazu geeignet, von dem Umstand abzulenken, dass die Einführung der Hausväter in den Naturzustand und die sich daraus ergebende Frage des Zustandekommens ihrer Stellung tatsächlich keine ist, die sich dem Naturzustandstheorem von sich aus und ohne Weiteres stellen müsste. Dieser Blickwinkel ergibt sich überhaupt erst durch

---

502 Zur Eingrenzung dieser Indienstnahme historischer Bezüge gibt Haller selbst an späterer Stelle seines Gesamtwerks zu verstehen, dass man zwar aus der Geschichte lernen kann, „daß etwas sey, oder gewesen sey, aber nicht, daß und warum es nothwendig so seyn solle“. (Haller, 1834: 90)

503 Erstmalig bringt Haller derartige, für seine Überlegungen alles andere als unbedeutende Sachkontakte, wie den Adelsstand und das Lehenswesen, im dritten Band der Schrift zur Sprache, welcher sich vorwiegend den so genannten „militärischen Staaten“ der Feldherren widmet, vgl. Haller, 1821: 239ff.

504 Vgl. Haller, 1820a: 9.

505 Haller, 1820a: 303.

Hallers „Ausgreifenlassen“ des gesellschaftlichen hin auf den ursprünglichen Zustand.

Die historische Deutung des Naturzustandes wirft allerdings nicht allein solche Detailfragen auf: Dass die Materie für Hallers Verständnis z.B. überhaupt zu komplex gewesen sein könnte und er gar nicht in der Lage gewesen sein sollte, sich die abstrakte Konstruktion eines ahistorischen Naturzustands zu erschließen, wurde bereits in ähnlichem Zusammenhang bezweifelt. Angesichts seines immer wieder unter Beweis gestellten Problembewusstseins ist dies schlicht unwahrscheinlich. Auch hier scheint vielmehr plausibel, dass Haller die Lesart des aufklärerischen Naturzustandstheorems ganz bewusst auf eine historische und vor dem Hintergrund des traditionellen Gesellschaftsverständnisses seiner Zeit wenigstens problematische Anschauung verkürzt, also die oben beschriebene Umkehrung des Blickwinkels ganz bewusst vornimmt.<sup>506</sup>

Die zweite der oben genannten Grundannahmen der Vertragstheorie, die Haller schon im elften Kapitel der „Restauration“ zurückzuweisen sucht, ist die mit ihrem obigen Modell einhergehende Vorstellung, dass die Menschen sich ursprünglich in einem Zustand der Unsicherheit befunden hätten, im Hobbesschen „bellum omnium in omnibus“. Hallers Widerspruch zu dieser Annahme baut auf den obigen Thesen zur Vorhergehenden auf:

„Warum nun zweytens in einem solchen selbstständigen geselligen Verband, wie sie von der Natur oder von bloßen Privat-Verträgen gebildet werden, keine Sicherheit anzutreffen seyn sollte, warum da ein ewiger Krieg geherrschet haben müßte oder doch die Handhabung des selben dem bloßen Zufall überlassen sey: vermag man ebenfalls nicht einzusehen.“<sup>507</sup>

Das Verhältnis, in welchem Menschen von Natur aus zueinander stünden, sei durchaus nicht notwendig identisch mit einem Kriegs- oder rechtlosen Zustand, wie Hobbes ihn etwa im 13. Kapitel seines „Leviathans“ beschreibt,<sup>508</sup> und es sei ganz

506 Vgl. in diesem Zusammenhang die (insbesondere auf seine Ahistorizitätsvorwürfe gerichtete) treffende Bemerkung bei Wilhelm Traugott Krug, welcher mit Blick auf Hallers Interpretation bemerkt: „Wer sich den Beweis einer Sache so leicht und seine Gegner so gar einfältig macht, als wenn sie nicht einmal die kleine Porzion Verstand besäßen, um so etwas auch ohne fremde Belehrung einzusehen, der macht seine Sache bei denkenden Lesern nur verdächtig.“ (Krug, 1817: 42)

507 Haller, 1820a: 303.

508 Etwa anhand der Verdichtung von Konkurrenz- und Unsicherheitssituation zu einer umfassenden Bedrohungssperzeption: „Daraus ergibt sich klar, daß die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben,

generell nicht immer von Unsicherheit geprägt. Dabei bezieht Haller die Vorstellung vom Naturzustand als eines Kriegszustands direkt von Thomas Hobbes, wie er in einer Anmerkung bekennt,<sup>509</sup> und legt daran eine vergleichsweise tiefergehende Auseinandersetzung mit den Theoretikern des Kontraktualismus an den Tag,<sup>510</sup> etwa hinsichtlich der divergierenden Deutung ebendieser Frage oder was Hobbes' oben schon benannten „Rechtspositivismus“ *avant la lettre* anbelangt.<sup>511</sup>

Zum einen seien die Menschen grundsätzlich nicht rechtlos, sagt Haller, da die Einzelnen Rechte *als Menschen* hätten, in denen wiederum alle in gewisser Hinsicht gleich seien.<sup>512</sup> Vor Augen hat er hier vor allem den Schutz des Eigentums und ein Recht, den eigenen freien Willen nicht vor Gewalt beugen zu müssen. Als bemerkenswert muss erscheinen, dass er an diesen „angeborenen Rechte[n]“ nun doch

---

sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird, und zwar in einem Krieg eines jeden gegen jeden.“ (Hobbes, 1966: 96)

509 Vgl. Haller, 1820a: 303 (Fn. 32).

510 Hinsichtlich der kriegerischen Beschaffenheit des Naturzustandes etwa seien sich die „Philosophen“ nicht einig, berichtet er in besagter Fußnote, „Locke, Cumberland, Boehmer u. a. m. halten den Naturstand an und für sich für einen Zustand des Friedens, der lang bestehen könne, nur nicht für vollkommen sicher.“ (Haller, 1820a: 303 [Fn. 32]) Vor diesem Hintergrund verwundert die spärliche Bezugnahme auf Locke in diesem Kapitel.

511 „Hobbes ist der erste Rechtspositivist in der Geschichte der politischen Philosophie“, heißt es etwa bei Kersting (2005: 73). Dafür, dass Haller Hobbessche Aussagen wie obige, dass im Naturzustand für Begriffe wie Recht und Unrecht kein Platz sei (vgl. Hobbes, 1966: 98), durchaus in der Richtung einer grundsätzlichen rechtstheoretischen Position versteht, spricht seine knappe Bemerkung: „Aecht atheistisch. Die Lehre kommt von Hobbes her.“ (Haller, 1820a: 303 [Fn. 33]) Neben dem indirekten Verweis auf Gott, als Urheber allen Rechts (auch den Gesetzen der Natur), bezeichnet er die bloße Position in seinem Text, dass „kein Recht bestünde“ hier als „Lehre“.

512 „Allerdings hat jeder Mensch, das Kind wie der Vater, der Diener wie der Herr, der Schwache wie der Starke, dem Verhältnisse seiner Abhängigkeit ungeachtet, noch eigene Rechte, in denen er, als Mensch, jedem anderen gleich ist [!] und die man nicht ungestraft beleidigen soll.“ (Haller, 1820a: 304. Hervorhebung im Original.) Nach dem Urteil Krugs (1817: 65) sehe Haller sich hier zum „Eingeständnisse gezwungen, daß es angeborene Menschenrechte gebe“, womit er sicherlich nicht ganz falsch liegt. Ohne dass seitens des Verfassers ein entsprechender Verweis ergeht, erinnert diese Passage deutlich an Burkes Menschenrechtsbegriff in den „Betrachtungen“, dessen wichtigster Punkt es ebenfalls zu sein scheint, dass man über derartige Rechte besser keine öffentliche Lehre aufstelle, vgl. Burke, 2013: 109ff.

wiederum eine „natürliche Gleichheit“ ganz ausdrücklich festmachen will:<sup>513</sup> „Es mögen die Kräfte, die Schiksale und erworbenen Glüks-Güter auch noch so verschieden seyn, so soll doch ein jeder in allen anderen, auch in dem Schwächsten noch seines gleichen und das Geschöpf Gottes ehren.“<sup>514</sup> Es gebe für niemanden ein Recht, jemanden grundlos zu beleidigen oder jemandem zu schaden, das Eigentum oder den Willen eines Anderen gewaltsam einzuschränken. „Außer den allgemeinen Menschenpflichten“, ein Begriff der hier en passant eingeführt wird, „kann er [ein Jeder unter Anderen] nichts weiter von ihm fordern, als was die Natur des zwischen ihnen bestehenden Verhältnisses [...] mit sich bringt.“<sup>515</sup> Wolle man dies die angeborenen Rechte und die Gleichheit der Menschen von Natur aus nennen – bekennt Haller in merklich wegwerfendem Tonfall –, welche gar nie gelehnt worden sei usw., dann habe er nichts dagegen.<sup>516</sup> Mit Blick auf seine noch auszubreitende „Doktrin“ ist dieses demonstrativ beiläufige Bekenntnis zum prinzipiellen Gleichheitsrecht am Rande des Spotts zu verorten.

Es folgt die an die „Betrachtungen“ Edmund Burkes erinnernde Einschränkung hinsichtlich der sogenannten „Menschenrechte“,<sup>517</sup> dass über dieselben allein keine öffentliche Lehre habe aufgestellt werden müssen: Es seien diese Rechte in der Folge nämlich so entsetzlich missverstanden, so verzerrt ausgelegt worden, bedauert Haller, dass man stattdessen besser „die Anwendung davon in einzelnen Fällen blos dem hierin selten trügenden Menschengefühl überlassen, die höhere Theorie den Weiseren vorbehalten, der Menge nur die Resultate mitgetheilt [hätte].“<sup>518</sup> Diese Argumentation, die arkane Behandlung dieser Rechte in sozial und politisch abgeschlossenen Kreisen und Institutionen zu rechtfertigen, ist bereits von Hallers Urteil über die moderne Naturrechtslehre bekannt. Ganz entsprechend verweist sie in die Richtung einer „Entschärfung“, ja „Verharmlosung“, in dem Sinne, dass die Menschenrechte durchaus keine neuartigen Prinzipien seien, die das Denken politischer Ordnung (etwa durch ihre Konkretisierung in der Vertragstheorie) „revolutionieren“ müssten.

Scharfblick beweist in diesem Zusammenhang indes Wilhelm Traugott Krug, indem er Haller an diesem „Ratschlag“ einen nicht geringfügigen Widerspruch

513 Haller, 1820a: 304.

514 Haller, 1820a: 304.

515 Haller, 1820a: 304.

516 Weilenmann (1955: 62f.) will bei Haller eine insgesamt positive Einschätzung der Menschenrechte ausgemacht haben, räumt jedoch im Besonderen (was Gewissensfreiheit, Toleranz, Presse und Gewerbefreiheit anbelangt) und hinsichtlich Hallers Kritik daran, aus ihnen eine öffentliche Lehre zu machen, dennoch Einschränkungen ein.

517 Vgl. Burke, 2013: 109ff.

518 Haller, 1820a: 304.

nachweist, welcher sich ergebe, sofern er in seiner Abhandlung nicht zwischen „guter“ und „schlechter“ Heimlichkeit unterscheiden wollte:

„Wie kommt aber die Restaurazion, die den Illuminaten- und selbst den Freimaurerorden so hart verklagt, daß sie durch ihre *geheimen* politischen Lehren so viel Unheil angerichtet [...] dazu, nun gar selbst eine *geheime Gesellschaft* von Weiseren stiftten zu wollen, die sich in's Ohr sagen, daß der Mensch angeborne Rechte habe und in dieser Hinsicht Alle frei und gleich seien, daß man aber ja nichts davon im Volke verlauten lassen solle?“<sup>519</sup>

Diese dem Leser Hallers implizit nahegelegte Ungleichbehandlung der jeweiligen Materien vor der Öffentlichkeit (und damit auch vor der Leserschaft selbst) verweist deutlich auf die polemische Motivation der Schrift<sup>520</sup> und wird sich anhand von Hallers fraglicher Haltung zur Gesamtrechtsordnung insgesamt weiter erhellen.

Auf den ersten Blick ist sein Verständnis der Menschenrechte aber auch durch begründungstheoretische Ignoranz (hinsichtlich ihrer Idee) bestimmt: „Haller will die Menschenrechte nicht aus der Vernunft ableiten und als Postulat aufstellen, sondern er sieht in ihnen Rechte, die die Menschen immer kannten und verehrten“, erkennt Weilenmann.<sup>521</sup> Im vorliegenden Zusammenhang erscheinen sie als zufällige, aber geschätzte Artefakte politischer Kultur, denen keinesfalls eine solche Bedeutung zukommen könne, wie den rational angesetzten Prämissen des aufklärerisch-frühliberalen Denkens. Im Rahmen der Hallerschen Staatenkunde soll die Vernunft derartige Prinzipien allein nicht hervorbringen; zumindest müssen sie der „Erfahrung“ entstammen, welche sie auch zu „bestätigen“ hat. Wie sich zeigen wird, ist diese betont nebensächliche Behandlung der Frage der Menschenrechte bei Haller ihrer bewussten Schwächung in der Begründung seiner Naturordnung geschuldet.

Neben den Hallerschen „Menschenrechten“ würden darüber hinaus und insbesondere natürliches oder natürlicherweise gebotenes Wohlwollen (basiert auf einem natürlichen Gesetz der Pflicht),<sup>522</sup> die schlichte Angst vor wechselseitiger

---

519 Krug, 1817: 66. Hervorhebung A.K.

520 Aus diesem Versuch, der Leserschaft bestimmte Sachverhalte offenzulegen und ihr insbesondere die Bereitschaft abzuverlangen, sich bestimmte Dinge um der Stabilität der politischen Ordnung Willen *vorenthalten zu lassen*, spricht die Absicht des Polemikers, eine „beschränkte“, partikulare Leserschaft zu formen.

521 Weilenmann, 1955: 63.

522 Dieses Prinzip der Hallerschen Naturordnung besagt an dieser Stelle nichts weiter als „Ehre in jedem Menschen deines gleichen, beleidige niemand der dich nicht beleidigt hat, fordere nichts von ihm als was er dir schuldig ist.“ (Haller, 1820a: 305) Diese im Grunde also der „Goldenen Regel“ entsprechende Norm reiche dem Verfasser zufolge

Wiedervergeltung und die immer gegebene Möglichkeit, bei Stärkeren Schutz zu suchen, die Menschen zu friedvollem Umgang miteinander bewegen.<sup>523</sup> Um die These der Friedlichkeit des Naturzustands zu untermauern, wird bemerkenswerterweise ein Argument verwendet, welches bei Thomas Hobbes ganz entgegengesetztem Zweck dient: So heißt es, dass jedem Menschen, sollte er sich auch nicht auf die Einhaltung des Gebots zum Wohlwollen in jedem Fall verlassen können, dennoch Mittel und Waffen gegeben sind, um die Einhaltung der natürlichen Pflichten (des Gesetzes der Pflicht) selbst „handhaben“ zu können:

„Der Schwache kann sich *durch Verbindung mit seines gleichen oder durch List* an dem Stärkern rächen. Der Arme ist gewöhnlich dem Reichen, der Unerfahrene dem Weiseren an physischen Kräften überlegen. So mächtig auch immer ein Mensch seyn mag, so war und ist doch *keiner der nicht noch etwas zu befürchten habe* und bey allzugroßem Mißbrauch seiner Gewalt nicht früher oder später das Recht der Wiedervergeltung besorgen müsse, welches ebenfalls nicht durch künstliche Uebereinkunft gestiftet, [...] und der Grund alles natürlichen Strafrechts ist.“<sup>524</sup>

Zur Plausibilisierung der Wiedervergeltung als Sicherung des Friedens im Naturzustand zieht Haller also genau den Gesichtspunkt heran, welcher bei Hobbes Ausgangspunkt für die Annahme von dessen Instabilität ist, also seiner Neigung dazu, ein Kriegszustand zu sein; es geht letztlich um die Frage, wie sich Gleichheit und

---

allein dafür aus, dass die Menschen, „die gesellig bey einander wohnen, [...] schon deßwegen von Natur nicht feindselig gegen einander gesinnt zu seyn [pflegen].“ (Haller, 1820a: 305) Ferner stützt sich Haller zur Untermauerung der Annahme eines solchen Sozialprinzips, ja eines Soziabilitätsdrangs des Menschen, auf eine Kritik der Hobbesschen Rede von der wechselseitigen Furcht der Menschen im Naturzustand und deren Rolle für den Vertragsschluss, welche tatsächlich in der Einsicht gipfelt: „Denn die Furcht trennt und entfernt, nur Liebe und Zutrauen vereinigt und nähert die Menschen.“ (Haller, 1820a: 305 [Fn. 37])

523 Schließlich nennt Haller beispielsweise noch das häufig in vergleichbaren Zusammenhängen diskutierte Recht auf Auswanderung, die „Trennung durch Migration oder Flucht, wodurch man sich der Macht entzieht, wenn keine Hilfe mehr [gegen diese, etwa den unterdrückerischen Anderen, A.K.] zu finden ist“. (Haller, 1820a: 309f.) Auch hieran wird ersichtlich, dass sich diese Überlegungen Hallers mehr auf einen hinsichtlich sozialer Beziehungen bereits etablierten, gesellschaftlichen Zustand zu beziehen scheinen, als auf einen Naturzustand im üblichen Sinne, wie weiter unten angebracht wird.

524 Haller, 1820a: 306f. Hervorhebung A.K.

Ungleichheit zueinander verhalten. Einschlägig ist hierfür der Anriß des Naturzustandes im „Leviathan“:

„Die Natur hat die Menschen hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten so gleich geschaffen, daß Trotz der Tatsache, daß bisweilen der eine einen offensichtlich stärkeren Körper oder gewandteren Geist als der andere besitzt, der Unterschied zwischen den Menschen alles in allem doch nicht so beträchtlich ist, als daß der eine auf Grund dessen einen Vorteil beanspruchen könnte, den ein anderer nicht ebenso gut für sich verlangen dürfte. Denn was die Körpermacht betrifft, *so ist der Schwächste stark genug, den Stärksten zu töten* – entweder durch Hinterlist oder durch ein Bündnis mit anderen, die sich in derselben Gefahr wie er selbst befinden.“<sup>525</sup>

Beide Hobbessche Annahmen, dass einerseits niemand vor dem Anderen sicher sein könne, weil jeder jeden zu töten vermag, und dass andererseits List und gemeinsames Vorgehen jeden noch so großen Stärkeunterschied auszugleichen in der Lage sind, lassen sich bei Haller wiederfinden. Diese Übereinstimmung, was die Situation der Einzelnen im Naturzustand und ihre Handlungsoptionen anbelangt, dürfte kaum zufällig sein; vielmehr ist von einer bewussten Abwandlung der Hobbesschen Position auszugehen, welche die Grundgedanken der Vertragstheorie abermals umdeuten soll. Es findet dabei keine Neukonzeption der Gleichheitsproblematik statt; Haller erlaubt sich schlichtweg, dieselbe in der genau entgegengesetzten Weise zu interpretieren. Diese begrifflichen Parallelen lassen eine etwaige Orientierung an John Lockes (vergleichsweise friedlicherer) Naturzustandskonzeption, mit deren individueller Durchsetzung des natürlichen Gesetzes durch die Naturzustandsbewohner, als unwahrscheinlich erscheinen. Bemerkenswert ist an dieser Stelle aber schließlich, dass Haller von der natürlichen „Bedrohungsgleichheit“ der Menschen auszugehen scheint, *obwohl* dieselben ja einander natürlicherweise mit Wohlwollen und Liebe begegnen würden.

Insgesamt geht der Verfasser bei seinen Bemühungen, den Naturzustand als einen friedlichen, „zivilisierten“ Zustand zu beschreiben, von seinen zuvor angebrachten Einwänden gegen die Vertragstheorie aus, nämlich, dass das Leben der Menschen im natürlichen Zustand immer schon in den Bahnen eines „selbstständigen geselligen Verband[s], wie sie von der Natur oder von bloßen Privat-Verträgen gebildet werden,“ stattfinde.<sup>526</sup> Indem Haller seine Kritik der Vertragstheorie auch an deren zweiten „Standbein“ vollendet, ist er schließlich in der Lage, das dadurch frei gewordene „Feld“, die wieder eröffnete Frage der Begründung der Staatsgewalt und der Verbindlichkeiten gesellschaftlicher Ordnung, selbst zu besetzen.

---

525 Hobbes, 1966: 94. Hervorhebung A.K.

526 Haller, 1820a: 303.

## Der persistierende Naturzustand und seine Ordnungskonzeption

Haller verkündet mit dem zwölften Kapitel seiner Schrift einen ganz eigenen Naturzustand, welcher niemals ende: „Ja! der Stand der Natur hat niemals aufgehört; er ist die ewige *unveränderliche Ordnung Gottes* selbst; in ihm leben, weben und sind wir, und die Menschen würden sich vergebens bemühen, je aus demselben herauszutreten.“<sup>527</sup> Er hebt damit an zum ersten Hauptpunkt seiner eigenen, „besseren Doktrin“, auf der rechten Seite der Argumentation, sowie zum zweiten Wegpunkt der argumentativen Dramaturgie der „Restauration“ insgesamt.

Wie bei Hallers Kritik des aufklärerischen Naturzustandsdenkens deutlich wurde, steht im Zentrum seines „entgegengesetzten“ Konzepts eine ganz eigene Auffassung von den natürlichen Bedingungen des menschlichen Lebens, welche er in Analogie zum aufklärerischen Denken mit Hilfe der Vorstellung eines natürlichen Zustands erläutert, dies allerdings mit der entscheidenden Besonderheit, dass diese Bedingungen als andauernd und unveränderlich gedacht werden, der Naturzustand also nicht verlassen werden kann. Die Rede von einer Vorstellung darf hierbei nicht zu weit ins Abstrakte hinein tragen, sofern im Laufe der bisherigen Betrachtung deutlich geworden ist, dass Haller die Eigenschaften und Implikationen des natürlichen Zustands des Menschengeschlechts nach Art historischer Beschreibungen und immer schon in „kulturell etablierten“ Bahnen zu denken pflegt: Wie im vorhergehenden Abschnitt gezeigt wurde, konzipiert er den Naturzustand unter Zuhilfenahme der Begriffe und Existenzformen des „bürgerlichen“ Zustands und seiner geschichtlich immer schon „gewordenen“ Existzenzen.

Die erste Folge dieser Herangehensweise ist es, dass das Naturzustandstheorem alle ursprünglichen, etwa noch bei Thomas Hobbes anzutreffenden Eigenschaften verliert, die es als methodische Konstruktion bzw. als Gedankenexperiment ausmachen und die theoretische Konzeption seiner „Bewohner“ auf allgemeine und notwendige Merkmale begrenzen: Dieselben sind weder mit bestimmten Eigenschaften noch einem bestimmten Verhaltensrepertoire ausgestattet, sondern werden vielmehr in als immer schon vorhanden gedachten, soziokulturell konkretisierten Existenzformen gezeichnet, sind Hausvater oder Diener etc. Die Naturzustandsbewohner sind von daher keineswegs in eine vorsoziale Welt ohne Institutionen und Regeln hineingesetzt, sondern bevölkern einen vielleicht zwar idealisierten, aber immer schon einem bekannten Muster folgenden, auf gewisse Weise „dichten“ Lebensraum: Dieser ist von Stand und Standesgrenzen geprägt und ähnelt in seiner Beschaffenheit vielleicht tatsächlich den Zuständen und Verhältnissen von Hallers eidgenössischer Heimat, etwa dem Stadtstaat Bern, oder mag von ihm an diese an-

527 Haller, 1820a: 340. Hervorhebung A.K.

gelehnt sein, wie von einigen seiner Interpreten behauptet wurde –<sup>528</sup> wobei jene Lebenswelt freilich dennoch kaum politische Institutionen kennt, wie sich zeigen wird. Hallers Naturzustand verfügt ferner über eine ganz eigene „Ordnung“, auch wenn sich darin keine rechtlich-staatliche Ordnung im aufklärerischen Sinne erkennen lassen mag.<sup>529</sup>

Des Verfassers Lesart zufolge ist der Naturzustand ganz grundsätzlich *kein ungeselliger*; er ist kein Zustand gänzlicher Gesellschaftslosigkeit und es herrscht in seiner so genannten „ewigen unveränderlichen Ordnung Gottes“ auch *keine allgemeine* Unabhängigkeit oder Gleichheit, „sondern sie fasset durch ihre nothwendige Einrichtung theils außergesellige, theils mancherley gesellige Verhältnisse in sich und in jedem der letzteren Obere und Untergebene, Freyheit und Dienstbarkeit, Herrschaft und Abhängigkeit.“<sup>530</sup> Jene Ordnung ist also vielgestaltiger, als dies vom Hobbesschen Konzept gesagt werden kann (welches aber auch gerade keine „Ordnung“ liefern will).

Allein der Begriff des Verhältnisses muss hierfür folglich so gedacht werden, dass er zunächst eine bloße Relation und nicht notwendig eine wirkliche, sachlich substantiierte *Verbindung* zwischen Personen ausdrückt; das Hallersche „Verhäl-

---

528 Vgl. beispielsweise: Ancillon, 1820: 20; Meinecke, 1922: 226; Weilenmann, 1955: 33ff.; Stahl, 1963: 566; Schoeps, 1979: 129. Schon Friedrich Ancillon etwa schreibt über Hallers Denken: „Es leuchtet einem jeden Leser ein, daß er nicht Begriffe entwickelt, sondern seine vermeintliche Theorie, von dem Stand Bern, von den kleinen Cantonen der Schweiz, von den Deutschen weltlichen und geistlichen Staaten entlehnt hat.“ Absehend von der konkurrierenden Lesart, einer sich darin stattdessen ausdrückenden Verklärung des Mittelalters durch Haller (vgl. beispielsweise: Bluntschli, 1867: 495f.; Roscher, 1870: 93f.; Hagemann, 1931: 4f.; Guggisberg, 1938: 105; Beyme, 2013: 56), heißt es bei Hans-Joachim Schoeps ganz gleichlautend: „Dies alles war nun aber nicht aus einem Studium des Mittelalters geschöpft, wie Haller vorgab, sondern aus den Rechtssätzen der Berner Geschlechterherrschaft und aus der Kleinwelt deutscher Landeshoheiten, die noch immer ein privatrechtlich-patrimoniales Gepräge trugen oder auf erblichen Lehen beruhten.“ (Schoeps, 1979: 129) Erhellend in diesem Zusammenhang auch die Bemerkung bei Helmut Rittstieg (1957: 6): „Die Lehre Carl Ludwig von Hallers kennzeichnet daher eher die Nöte der deutschen Staatslehre des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts, als die Struktur der mittelalterlichen Verfassung.“ Haller selbst hat übrigens im Nachwort des Gesamtwerks, im sechsten Band, eine Orientierung am Mittelalter ganz ausdrücklich verneint, vgl. Haller, 1825: 571f.

529 Vielmehr wird der Staat, wie Robert von Mohl bemerkt, eben nicht als Gegensatz zum Naturzustand konzipiert, sondern als eine Fortsetzung desselben, wobei er auch aller üblichen Merkmale moderner Staatlichkeit entkleidet wird, vgl. Mohl, 1856: 540.

530 Haller, 1820a: 340f.

nis“ beschreibt demnach eine Beziehung, welche auch „inhaltsleer“ sein kann in dem Fall, dass es sich um ein so genanntes „außergeselliges“ handelt. Das gesellige Verhältnis hingegen ist – im Umkehrschluss – als eine wirkliche Verbindung zu denken, welche entsteht, weil es einen Sachgrund der Verbundenheit zweier Personen gibt, oder wie es im Text wenig früher ausgedrückt wird: Die Menschen sind miteinander verbunden (*sofern* sie denn miteinander verbunden sind), weil sie verschieden bzw. ungleich sind und es diese Ungleichheit aber überhaupt erst erlaube, einander (sachlich oder tätlich) zu helfen und zu dienen oder füreinander zu sorgen, wobei das Eltern-Kind-Verhältnis nur den einfachsten Fall hiervon liefert.<sup>531</sup> Hallers Vorstellung sozialer Beziehungen besteht in einem integrierenden Denken von Ungleichheit, Verschiedenheit und Geselligkeit: „Es werden also die Leistungen ausgetauscht und eben dadurch entsteht wiederum eine Menge neuer, theils von einander unabhängiger, theils einander untergeordneter geselliger Verknüpfungen.“<sup>532</sup> Der beiderseitige Nutzen wird hierin als vornehmlicher Anlass sozialer Beziehungen vorausgeschickt.

Des Weiteren ergibt sich, dass, wer seitens seines Nächsten nichts bedürfe, mit ihm keine „Leistungen“ austausche, mit ihm eben auch deshalb in keinem geselligen Verhältnis stehe und von diesem unabhängig sei. In dieserart außergeselligen „Beziehungen“ zueinander befänden sich nicht nur etwa die Fürsten,<sup>533</sup> sondern eben alle Menschen, die miteinander in keiner „Dienst- oder Societäts-Verknüpfung“ leben, das heißt, „die wechselseitig gegen einander weder Obere, noch Untergabe, noch Mitglieder irgend einer Communität, mithin in juristischem Sinn [!] einander gleich, von einander unabhängig sind.“<sup>534</sup> Hier ist kein Sachgrund interpersoneller Verbundenheit gegeben. Jener so genannt „juristische“ Begriff der Gleichheit, der schon einmal anhand von Hallers Menschenrechtsvorstellung aufschien, wird im Folgenden noch eingehender betrachtet.

Als Regelfall geselliger Verhältnisse gelten für Karl Ludwig von Haller im Ergebnis einerseits durchgängig asymmetrische, ungleiche Beziehungen, während die Ungeselligkeit andererseits stets durch „bloß“ juristische, sozusagen „nackte“ Gleichheit gekennzeichnet sei. Ferner sei die letztere allein durch die Geltung der kaum präzise bestimmten Rechte und Pflichten zwischen den Individuen geprägt,

531 Vgl. Haller, 1820a: 301: „In die erste und größte Macht (die elterliche) hat die Natur zugleich die innigste Liebe gepflanzt, die hülloseste Schwäche, das unmündige Kind mit einer schützenden und wohlthätigen Macht umgeben.“ Ebenso: 346: „Jedes neugeborene Kind steht schon mit seinen Eltern in einem geselligen Verhältniß“.

532 Haller, 1820a: 302.

533 Haller (1820a: 341) hierzu verschleiernd: „wie die älteren Juristen und Philosophen wähnten“, vgl. dazu etwa Hobbes, 1966: 97.

534 Haller, 1820a: 341.

welche diese nach Haller schon von Natur besäßen. In solchen ungeselligen Verhältnissen gelte nur das „natürliche Privatrecht“, welches letztendlich mit dem Völkerrecht identisch, von demselben nur dem Maßstab des Gegenstands nach verschieden sei und auch „Staaten-“ oder „Recht zwischen Unabhängigen“ genannt werden sollte.<sup>535</sup>

Mit Blick auf die beiden Grundkategorien gesellschaftlicher Verhältnisse – oder insbesondere auf jene „Nichtverhältnisse“ bezogen – hat Haller selbst verstanden, dass die so genannte Ungeselligkeit und ihre Bedingungen im Grunde dem Hobbeschen Naturzustand und dem Verhältnis seiner unverbundenen Einzelnen nahekommt. Dies zeigt sich in einem Urteil über die Irrigkeit einer derartigen historischen Fehlrezeption, wenn er einräumt, man habe „mit Unrecht [...] blos diesen außergeselligen Zustand den Natur-Stand genannt, und dadurch den Irrthum veranlaßt, als ob er, der Zeit nach, vorhergegangen, mithin der ursprüngliche wäre und der gesellschaftliche erst hinterher durch Verabredung hätte gestiftet werden müssen.“<sup>536</sup> Quasi spiegelbildlich kehrt an dieser Stelle die historische Kritik der Vertragstheorie wieder.

Vor diesem Hintergrund erläutert Haller zur Darstellung des persistenten Naturzustands weiters, dass vielmehr beide Zustände der beschriebenen Ordnung, Geselligkeit und Ungeselligkeit, notwendige Bestandteile derselben seien und zueinander insbesondere in keinerlei zeitlich-historischer Abfolge lägen. Dabei befänden sich die Menschen meistens sogar in beiden zugleich, da man sich – gegebenenfalls mangels Verpflichtung – mit Unzähligen in außergeselligen und wiederum mit Wenigen in geselligen Verbindungen wiederfindet, etwa als deren Oberer oder ihr Untergebener. Gemein sei allen Menschen also die Einbindung in eine unendliche Vielzahl diverser Verhältnisse, die in ihrer Verschiedenheit beim Einzelnen vielfältige „Rollen“ ergeben können: „Oberer“ oder „Unterer“ ist man in verschiedenen Hinsichten stets gleichzeitig. Bisweilen finde man Einzelne auch als Mitglied einer Körperschaft; dies ist für ihn der einzige und äußerst seltene Fall von Gleichen, welche dennoch in einem geselligen Verhältnis zueinander stehen (das aber freilich nicht natürlichen Ursprungs ist),<sup>537</sup> der Staat als solcher jedenfalls sei eine solche „Communität“ aber gerade nicht.

Es ist unverkennbar, dass die „Zustände“ der Gesellig- oder Ungeselligkeit in Hallers Naturordnung keine allgemeinen, überindividuellen Bedingungen sind, die alle Menschen gleichermaßen betreffen können. Dass (nur) einer dieser Zustände alle Menschen aber jeweils zugleich betreffe, man mit allen in Gesellschaft lebte

---

535 Vgl. Haller, 1820a: 341.

536 Haller, 1820a: 341f.

537 Über die „Communitäten“ bzw. die Republiken als künstliche Herrschaftsverbände spricht Haller im sechsten Band des Gesamtwerks, vgl. Haller, 1825.

oder umgekehrt, ist freilich ebenso ausgeschlossen.<sup>538</sup> Allein die Naturordnung selbst, in ihrer alle Menschen und vor allem alle ihre unterschiedlichen Verhältnisse umfassenden Totalität, ist eine solche überindividuelle „Bedingung“ allen Gemeinschaftslebens. Sie allein ist für Haller eine nicht nur allumfassende, sondern in ihrem natürlichen oder „göttlichen“ Ursprung auch eine objektive Ordnung,<sup>539</sup> in der sein „methodischer Partikularismus“ aufgehoben wird, welcher sich letztlich als heuristisches Instrument seiner Kritik der zurückzuweisenden Positionen offenbart. Mit dieser Ordnung der Natur meint Haller die Beschaffenheit einer jeden Gesellschaft charakterisiert zu haben, deren sie bildende Verhältnisse die Natur unmittelbar, also auch ohne den Willen der Einzelnen, „von allein“ ausbildet; diese Ordnung spiegelt sich ferner auch im gesamten Tierreich wider und kenne in der Geschichte keinen Anfang und kein Ende.<sup>540</sup> „Die Gesellschaft ist eine Erscheinung der ganzen Natur“.<sup>541</sup>

Die mit dieser Konzeption unternommene *Auflösung* der eigentlichen Naturzustandsidee geht soweit, dass der Gesichtspunkt der allgemeinen Lebensbedingungen bzw. ein universaler Blickwinkel bei Betrachtung derselben überhaupt verworfen wird.<sup>542</sup> Haller denkt stattdessen „partikularistisch“, vom Einzelnen und dessen je individuellen Interessenlagen her.<sup>543</sup> Er tut dies nicht anhand der Vorstellung eines

538 Vgl. Haller, 1820a: 343.

539 Vgl. Martin, 1978: 139.

540 Haller überträgt den Gedanken der Ubiquität geselliger Verhältnisse also auch auf die nichtmenschliche Natur bzw. bezieht diesen Gedanken mitunter aus diesem Vorbild, wenn er schreibt: „es leben sogar alle Thiere in geselligen Verbindungen, in Rudeln, Heerden, Schwärmen, Schaaren, Geschwadern; zwar nicht mit allen aber mit vielen ihres gleichen: und wollte man ihren Ursprung und ihre Natur näher erforschen, so würde man finden, daß sie nicht nur nach dem nemlichen Gesez der Nahrung, des Schuzes, der Hülffleistung und wechselseitigen Zuneigung wegen gebildet werden, sondern auch in allem übrigen den menschlichen Verknüpfungen viel ähnlicher sind als man glaubt.“ (Haller, 1820a: 345)

541 Haller, 1820a: 345.

542 Vgl. Meinecke, 1922: 231, für ein Beispiel dieses Widerwillens Hallers, in „allgemeinen“ Bezügen zu denken.

543 Vgl. Weilenmann, 1955: 63ff. Derselbe möchte Haller auf Grund dessen gleich gar zum Individualisten erklären: „Haller versteht nun unter Individuen nicht eine unterschiedslose Masse von Menschen. Er billigt den Individuen die Gleichheit nicht zu.“ (Weilenmann, 1955: 65) Insofern sich dies auf eine prinzipielle Gleichheit der Individuen als *abstrakte Individuen* bezieht, mag Weilenmann richtig liegen; eine gewisse Gleichheit der konkreten Einzelnen innerhalb der Naturordnung will Haller demgegenüber jedoch durchaus zulassen, wie im Bisherigen ersichtlich wurde und im Folgenden

bei der Einschätzung der Stellung *aller* Menschen repräsentativen, „durchschnittlichen“ Typus eines Individuums (und dessen Rechte oder Charakterdispositionen etwa), was schon in seiner Indienstnahme des „Hausvaters“ ersichtlich wurde. Dieser seiner Kritik innewohnende partikularistische Standpunkt hindert Haller regelmäßig daran, seine Schlüsse zu verallgemeinern oder Überlegungen in einem „gemeinnützigen“ und -gültigen Sinne anzustellen, auch wenn diese Haltung spätestens in der oben beschriebenen überindividuellen Ordnung, die seine eigene „Doktrin“ vorsieht, eine Grenze finden muss. Hallers immer wieder kundgetane, generelles Misstrauen allzu großer Staatsgewalt gegenüber und seine Weigerung, in einem „Vernunft-Staat“, wie die Aufklärer ihn erdacht hätten, die fundamentalen Interessen der Einzelnen verwirklicht zu sehen, ist die natürliche Konsequenz dieses Vorgehens.<sup>544</sup>

Anschaulich eingenommen hat er diesen partikularistischen Standpunkt ferner im elften Kapitel mit seiner „kritischen“ Nachfrage, welche Gründe denn eigentlich den Einzelnen zum Eintritt in eine Vertragsgemeinschaft bewegen könnten: Haller denkt dort allein von der Position eines „Fürsten“ oder Gutsbesitzers o.ä. aus, wenn er die Plausibilität des Eintretens in eine Vertragsgemeinschaft hinterfragt.<sup>545</sup> Die

---

noch näher zu erhellen ist. Ein ähnliches allgemeines Urteil findet sich bei Beyme, 2013: 56; Kurt Guggisberg (1938: 103) sieht Hallers Staatsauffassung als individualistisch an: „Die Gesellschaft wird von ihm atomisiert und individualisiert, der Einzelne steht auf sich selber.“ Bruno Lenzlinger (1940: 28) will bei Haller eine „personalistische Staatslehre“ ausmachen: „der Einzelherrscher oder die Elite ist das erste metaphysische Datum.“

- 544 Ein solcher „sogenannter Vernunft-Staat“, durch einen bürgerlichen Vertrag konstituiert, „wäre nicht nur mit unendlichen Schwierigkeiten und gewaltsauslösenden Rechts-Verleuzungen begleitet, sondern er vermöchte keine größere Sicherheit als in den natürlichen Verknüpfungen zu bewirken, er würde im Gegentheil das Uebel nach [sic] ärgern machen, neue und größere Gefahren an Platz der alten sezen.“ (Haller, 1820a: 312) Weilenmann sieht gerade in diesem Aspekt einen wesentlichen Ausweis der besagten Beschaffenheit von Hallers Denken: „Das Ausgehen vom einzelnen Menschen und nicht von der Korporation, das Eintreten für die individuelle Freiheit gegen das Ausgreifen der staatlichen Macht kennzeichnen Haller als Individualisten.“ (Weilenmann, 1955: 65)
- 545 „Was soll nun aber diese bewegen in eine dergleichen Gesellschaft einzutreten und das kostliche Gut, das höchste Glück, ihre eigene Unabhängigkeit aufzuopfern? Etwa die größere Sicherheit eines jeden; es sey gegen äußere Feinde oder gegen einander selbst, wie sie ihnen von ein paar Philosophen auf dem Papier vorgemahlt werden dürfte? Aber der eine ist vielleicht nie beleidigt worden und sieht den Nutzen einer solchen Genossenschaft nicht ein, die ihn vielmehr selber beleidigen könnte. Ein anderer wird

Einnahme des Standpunkts einer überindividuellen Handlungslogik, wie die Geltingsbedingungen des kontraktualistischen Arguments sie etwa erfordern, unterbleibt konsequent.<sup>546</sup> Entsprechend einfach fällt sein diesbezügliches Resümee zum Vertragsgedanken und der Stellung des Einzelnen im Hinblick auf denselben aus:

„der Starke kann sich selber helfen und hat Leute genug die ihm beystehen; der Schwache findet Hülfe entweder bey guten Freunden oder in selbstgeschlossenen Schuz- oder Friedens-Verträgen, und muß er zulezt doch einen Herren haben, so unterwirft er sich demjenigen den er selbst wählen und mit ihm nach eigener Convenienz pacisciren kann, demjenigen von welchem er Gutes zu hoffen oder Böses zu fürchten hat, nicht aber einer Majorität von seines gleichen, oder einem Herren der erst von der letzteren geschaffen und ihm auch wider seinen Willen aufgedrungen würde.“<sup>547</sup>

Überspritzt formuliert scheint der Einzelne, der allgemeine Handlungsregeln für allein persönliche Vorteile unterläuft, für Haller letzten Endes nicht das eigentliche Problem einer Theorie zu sein; fast möchte man meinen, derselbe sei vielmehr der Musterfall oder der „Probierstein“, an dem sich die Plausibilität eines Konzepts für ihn erweisen müsse. Jene vergleichsweise egozentrische Position stellt er als allgemein nachvollzieh- und einnehmbar hin;<sup>548</sup> sie nütze sogar noch dem Schwächsten, weil dieser in der wirklichen Stärke eines anderen viel eher sicheren Schutz fin-

---

antworten, er sey mit den Seinigen stark genug um sich selbst zu vertheidigen und habe keinen dergleichen ungebetenen Schutz nötig von welchem eher Unterdrückung zu besorgen stünde. Ein dritter, wenn auch nicht so stark, vertraut im Notfall auf gute Freunde, die ihm ohnedem helfen und für den Liebesdienst, welcher allenfalls erwiedert werden kann, keine Aufopferung seiner Freyheit fordern“ und in dieser Fasson die Reihe fort (Haller, 1820a: 319). Ohne dies weiter auszuführen, lesen sich einige dieser Einwendungen wie geradezu trotzige Widerworte gegen die von Thomas Hobbes im 13. Kapitel seines „Leviathan“ vorgebrachten Überlegungen, weshalb der natürliche Zustand des Menschengeschlechts ohne eine allgemeine Gewalt ein Zustand der Unsicherheit und des Bürgerkrieges sei, etwa wenn Haller das Vertrauen auf die Stärke der eigenen Getreuen in Anschlag bringt, was bei Hobbes als Scheinsicherheit entlarvt werden soll etc., vgl. dazu: Hobbes, 1966: 94ff.

546 Vgl. beispielsweise Haller, 1820a: 319.

547 Haller, 1820a: 320. Vgl. hierzu wiederum: Weilenmann, 1955: 64f.

548 Diesen „egoistischen Zug“ in Hallers Lehre bemerkt auch Friedrich Meinecke (1922: 224).

de,<sup>549</sup> anstatt in der Gewalt der bloßen Idee der allgemeinen „Volks-Community“.<sup>550</sup>

Dennoch ist im bisherigen Verlauf von Hallers Ausführungen kaum deutlich geworden, von welcher Position aus diese „subjektivistische“ Kritik überhaupt geführt wird; es drängt sich dabei der Gedanke auf, dass sich eine solche durchgängige Position höchstwahrscheinlich gar nicht finden lassen soll. Vielmehr wird der „methodische Partikularismus“ als Ausweis der Evidenz der Naturordnung bei seiner Kritik des aufklärerischen Denkens offenbar: Weil die *einzelnen Menschen immer schon* frei oder abhängig, Obere oder Untergebene sind, durch diese Rollen in ihrer jeweiligen individuellen sozialen Position bestimmt sind, müssen oder können gesellschaftliche Ordnung und politische Institutionen nicht erst durch kollektive Absprachen oder Vereinigungen eingerichtet werden, da sie erstens in mancher Hinsicht nicht nötig sind, weil es die präexistente de-facto-Ordnung der Natur immer schon gebe, und sich solche Institutionen zweitens nicht einfach oder konfliktfrei an den bestehenden Über- und Unterordnungsverhältnissen vorbei etablieren lassen. Der partikularistische Blickwinkel Hallers scheint letztlich dazu zu dienen, bloß auf die Ordnung zu verweisen, in welcher er aufgehoben ist: Da jeder Einzelne eine in dieser Ordnung vorgegebene, *individuelle* Stellung und mit dieser einhergehende Eigenschaften besitzt, er insofern nur in seiner partikularen Erscheinung, nur als singuläre Person existiert, könne niemand in einem allem vorausgehenden Naturzustand grundlegend neue Regeln und Verhältnisse gesellschaftlicher Ordnung mit Seinesgleichen aushandeln.<sup>551</sup>

In diesen Vorstellungen Hallers scheint das Reflexionsmodell des bis in die Frühe Neuzeit, insbesondere in Deutschland, prominenten politischen Aristotelismus schemenhaft wiederzukehren, dessen bedeutendstes Relikt das „Ganze Haus“ darstellt, und welches im Zuge der Heraufkunft des modernen politischen Denkens zunehmend in die Rolle einer normativen Kontrastfolie einrückte, wie Kersting umreißt: „Als Theorie vergangener, hochintegrierter Sozialwelten dient der politische Aristotelismus dazu, die Sittlichkeitskosten des Siegeszuges des neuzeitlichen Prinzipis der Subjektivität zu benennen und das Gefühl des modernisierungsbedingten Sozialitätsverlusts in Begriffe zu fassen.“<sup>552</sup> Auch wenn sich dies mit Hallers kritischer Intention trifft, bedient dieser sich doch an keiner Stelle ausdrücklich aristote-

---

549 Vgl. hierzu auch an späterer Stelle Haller, 1825: 562.

550 In dieser Deutung lässt sich beispielhaft Hallers an ganz anderer Stelle bekundete Absicht wiedererkennen, vermeintlich „falsche Lehren“ durch die Entwicklung ihrer eigenen „verdeeblichen Folgen“ der Lächerlichkeit preiszugeben, vgl. Haller, 1834: 93f.

551 Worin Alfred von Martin sicherlich zu Recht ein konservatives Denkmoment identifizierte, vgl. Martin, 1978: 139.

552 Kersting, 2005: 1f.

lischer Termini oder Vorstellungen; allenfalls sein mit geschichtlich „gewordenen“ Existzenzen bevölkerter Naturzustand scheint an die „dichte“ natürliche Sozialwelt des klassischen politischen Denkens zu erinnern. Tatsächliche Gemeinsamkeiten sind jedoch kaum aufzufinden; schon gar nicht teilt Haller den zentralen bürgerpolitischen Grundzug des Aristotelismus: ein „πολίτης“ ist sein Hausherr keineswegs. Allein was die Frontstellung gegen das aufklärerisch-frühliberale Denken von aus den Interessen der Individuen hergeleiteten politischen Institutionen und sozialen Strukturen anbelangt, liegen vormoderne politische Tradition und Hallerscher Partikularismus beieinander, was einige seiner zeitgenössischen Interpreten (zu des Verfassers Überraschung) erkannt hatten.<sup>553</sup> Zuletzt aber geht der „Doktrin“ Hallers eine derjenigen des Aristotelismus vergleichbare normative Konzeption einer „wohlgeordneten“ Gemeinschaft ab, wie im Folgenden insbesondere noch gezeigt wird.

Insgesamt betrachtet wird seine Ordnung der Natur als eine vermeintliche de-facto-Struktur und zugleich als ein vages „Regelwerk“ erkennbar, die bzw. das den Individuen und ihren Verhältnissen ihren Platz in der Welt anweist, als eine objektive Ordnung also, die präskriptiv sein soll mit dem gleichzeitigen Anspruch, ein Ergebnis der Erfahrung und geschichtlich ausgewiesen zu sein. Zum Verständnis dieser Ordnungsvorstellung ist ferner an den „richtigen Begriff“ einer Sache (etwa des Staates) zu denken, den Haller im Zuge der Methodenbetrachtung der frühen Kapitel der Schrift angeführt hat und welcher „mit den Dingen selbst“ übereinstimme, wie behauptet wird.<sup>554</sup> Im Sinne einer solchen Begriffsbildung erdenkt Haller in der Tat also eine Ordnung – konstruiert sie somit in gewisser Weise –,<sup>555</sup> wobei dieselbe zugleich vorgefunden werden könne, ihr erdachtes Muster der Erfahrung entnehme.<sup>556</sup> Diese vorgebliche Einschränkung ist für seinen Argumentationsgang von entscheidender Bedeutung, ist doch eingangs dieser Studie gezeigt worden, dass er die Vernunft, die dieserart Konstruktionen vornimmt, gerade deshalb an die Erfahrung, als ihre Probe und ihren „Prüfstein“, bindet, damit nur solche Ideen oder Prinzipien innerhalb der Staatswissenschaft erkenntnis- oder handlungsleitende Funktion entfalten können, die sich *nicht* wie völlig künstliche Konstruktionen zur sich in der gesellschaftlichen Wirklichkeit widerspiegelnden Naturordnung verhalten.

553 Vgl. Haller, 1820a: XXXVII.

554 Vgl. Haller, 1820a: 9f. (Fn. 2).

555 Vgl. Faber, 1981: 264.

556 Auch Karl-Georg Faber (1978: 59) hat auf diese nur scheinbare Inkonsistenz romantischer und insbesondere restaurativer Theoriebildung hingewiesen, dass sie nicht ohne begriffliche Konstruktion auskomme. Vor dem Hintergrund der obigen Überlegungen Hallers Methodik der Staatenkunde betreffend, kann dies aber nicht weiter verwundern.

Auf diesen „plump rationalen“ Kern von Hallers Denken hebt Otto Heinrich von der Gablentz ab, wenn er über den „Restaurator“ urteilt: „Er leitete ihn [seinen Staatsbegriff] nicht ab aus dem Zusammenhang der Schöpfung, sondern deutete umgekehrt die Schöpfung von seiner Staatsidee her.“<sup>557</sup> Wo Haller etwas begründen will, bedient er sich eines Ordnungsdenkens, das die Wirklichkeit zwar abbilden soll, selbst aber einen normativen Anspruch hat. Der tatsächlichen „überkommenen“ Ordnung bringt er dabei nicht viel Achtung oder Interesse entgegen,<sup>558</sup> hat er doch seine ganz eigene Vorstellung der tatsächlichen Ordnung der Natur und der Gesellschaft. Wohl dieses Vorgehens wegen ist Haller von Wilhelm Metzger nicht zu Unrecht als der „Dogmatiker der Reaktion“ bezeichnet worden.<sup>559</sup>

Dass jener partikularistische Standpunkt oder „methodische Egozentrismus“ Hallers und seine historisch-konkretisierende Herangehensweise bei Abhandlung des Kontraktualismus miteinander verbunden sind, wird im obigen Beispiel daran erkennbar, dass die Existenz des „Starken“ und des „Schwachen“, also der natürlich oder soziokulturell bedingten Ungleichheit zwischen den Menschen, dem Gedankengang über die mögliche Verpflichtungswirkung intersubjektiver Konvention immer vorgeschalet ist. Beides dient dazu, seine Anschauung von der natürlichen oder „göttlichen“ Ordnung des menschlichen Gemeinlebens gegenüber den entsprechenden Positionen des spätaufklärerisch-frühliberalen politischen Denkens stark zu machen: Während der Partikularismus ein strukturgebendes Grundprinzip dieser Ordnung aber lediglich *vorwegnimmt* und dessen zentrale Stellung in dieser Naturordnung sozusagen vertritt, *veranschaulicht* die „historisierende Konkretion“ die Naturordnung unter Zuhilfenahme von vorliegenden sozial- und kulturge- schichtlichen Existenzformen, deren spezifische Beschaffenheit, Begrenztheit und geschichtliche Individualität eine näherungsweise Wiedergabe derjenigen Struktu- ren ermöglicht, welche jene in der menschlichen Lebenswelt vorsieht. Wie oben schon einmal angedeutet, leistet diese Konkretion von daher keine wirkliche „His- torisierung“ in dem Sinne, dass eine epochenmäßige Ein- und Zuordnung oder Da- tierung (im Sinne einer Identifikation von Vorgängen mit bestimmten, geschichtlich verbürgten Ereignissen) stattfände, sondern sie verdeutlich lediglich einen vorgebl- ichen normativen Gehalt mittels eines Beispiels, welches aus der geschichtlich vor- liegenden Formenvielfalt herangezogen wird.<sup>560</sup>

---

557 Gablentz, 1984: 84.

558 So kommen die um 1800 immer noch bedeutendsten Strukturmerkmale politischer Ordnung, die Aristokratie etwa, als solche erst im dritten Band der „Restauration“ zur Sprache, vgl. Haller, 1821: 181ff.

559 Vgl. Metzger, 1917: 278.

560 Insofern trifft Haller die Kritik Friedrich Ancillons nicht ganz, welcher dessen „histori- sche Deduktionen“ als notwendig unvollständig bezeichnet hatte, mit der Begründung:

Nachdem bis hierher deutlich wurde, dass sich die Verwendung des Konzepts des Naturzustands bei Haller wesentlich aus polemischen Zwecken heraus erklärt, liegt auf der Hand, dass die Rede vom „persistierenden Naturzustand“ vorrangig der Analyse seiner Polemik dienen soll. Die Naturordnung bildet ihrerseits ein erstes Stück des noch fehlenden Parts des manipulativen „Bildes“, welches der Verfasser für die Zwecke seiner polemischen Rede zeichnet. Das Etappenziel der Polemik ist im vorliegenden Zusammenhang letztendlich die Auflösung der aufklärerischen Naturzustandskonzeption. Dies wird nicht erst an Hallers methodischem Partikularismus deutlich, sondern auch anhand seiner Überlegungen zu einem natürlich-geselligen Zustand, welcher als permanentes Fundament menschlicher Sozialität gedacht wird: Wo ein ursprünglicher oder natürlicher Zustand nicht verlassen wird, ist es wenig sinnvoll noch von einem solchen zu sprechen, da ihm kein anderer Zustand, von dem er sich wesentlich unterschiede, mehr gegenübersteht. Sofern der Naturzustand aber die Elemente des Gesellschaftszustands immer schon umfasst, werden beide letztlich ununterscheidbar, mithin identisch. Das Naturzustandstheorem wird damit als methodische Konstruktion hinfällig. Ebenso fällt damit freilich die ganze legitimationstheoretische Leistung des Naturzustandsgedankens weg: die Hallersche Weltordnung benötigt aus diesem Grund folglich ein anderes Prinzip, um Herrschaft rechtfertigen zu können.

Nachdem Haller auf der linken Seite der Argumentation der Schrift den Vertragsansatz zur Begründung der Staatsgewalt polemisch zurückgewiesen und auch seine Kritik am Naturzustand der Aufklärer angesetzt hatte, geht er im bis hierher besprochenen zwölften Kapitel gegen dessen Grundlage, die gedachte Ausgangssituation des Vertragsschlusses in einem vorstaatlichen Zustand, auf ganz ähnliche Art und Weise vor. Diese polemische Zurückweisung der Grundlage der kontraktualistischen Begründungsfigur erstreckt sich über das elfte und das zwölftes Kapitel und damit nicht zufällig über die gedachte Mitte des antagonistischen Dualismus der Argumentation der Schrift hinweg. Ihrer Bedeutung nach ist sie in der Vorstellung eines Gedankengebäudes, welches über zwei Seiten verfügt, im Ganzen dessen rechter Seite zuzuordnen, da die Inhalte der Kritik des Naturzustandstheorems die Darlegung von Hallers eigener „Doktrin“ bereits in vielen Facetten angehen und teilweise sogar vorwegnehmen.

---

„Da in einer solchen thatsmäßlichen Darstellung man nie die gewesenen, oder daseyenden oder möglichen Thatsachen erschöpfen kann; so können daraus sich immer nur Säze von einer comparativen Allgemeinheit, aber nie von einer wahren Allgemeinheit ergeben, wie es doch der Begriff der Theorie mit sich bringt.“ (Ancillon, 1820: 19) Im Vorliegenden dürfte Haller gerade nur ein solcher Vergleich gelungen sein, wie Ancillon ihn gelten lassen will.

Zusammen mit dem ersten Hauptpunkt von Hallers eigener, „entgegengesetzter Doktrin“, dem persistierenden Naturzustand, bildet die Naturordnung die erste Hälfte des nach der Abhandlung der linken Seite der Argumentation noch ausstehenden Gehalts des manipulativen „Bilds“, welches Haller im Zuge der polemischen Beeinflussung seiner „Restauration“ liefert.<sup>561</sup> In der hier zusammengezogenen Gegenüberstellung von aufklärerischem Naturzustandsdenken und Hallers „Naturzustandspolemik“, wie auch insgesamt auf höherer Ebene in der Gegenüberstellung der vier „falschen Grundsätze“ auf der einen und der sich entfaltenden Hallerschen Naturordnung auf der anderen Seite, spiegelt sich der argumentative Dualismus wider, welcher der Schrift insgesamt seine polemische Schlagrichtung verleiht. Allein die prinzipiellen Grundlagen der Naturordnung bleiben noch zu behandeln. Bevor dies aber in Angriff genommen werden kann, ist die polemische Dimension der vorgebrachten Naturzustandskonzeption zu resümieren.

In der Abhandlung des Naturzustandsgedankens zunächst in seiner durch Haller verallgemeinerten aufklärerischen Fasson und daraufhin anhand seiner eigenen Konzeption des hier so genannten „persistierenden Naturzustands“ liegt die Verortung der antagonistischen Positionen klar vor Augen. Auch für den zweiten Hauptkritikpunkt der Kontraktualismuskritik gilt die schon bei deren erstem Punkt (der Kritik des Vertragsgedankens) angesetzte Interpretation, dass es sich bei Hallers Darstellung der Vertragstheorie, allen voran in Form von deren vier falschen Grundsätzen, insgesamt um einen wesentlichen Teil des der polemischen Überredung dienenden manipulativen „Bilds“ seiner Abhandlung handelt. Grundsätzlich betrachtet liegt eine polemische Überredung dabei insofern vor, als dass Haller seinem Leser eine solche Fasson der Naturzustandstheorie liefert, die angesichts ihrer durch ihn hingestellten „historisch-konkretisierten“ Fragwürdigkeit kaum Anklang finden dürfte – scheint es doch kaum viele andere, wirklich freie und einander gleiche Menschen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit bis auf seine Zeit zu geben, als die tendenziell ökonomisch unabhängigen Herren von einzelnen Haushalten oder „Häusern“. Dass dies aber keineswegs ein Gesichtspunkt ist, welcher sich notwendig bei der Beschäftigung mit der Vertragstheorie insgesamt einstellen muss, thematisiert Haller hier genauso wenig, wie er bei seiner Auseinandersetzung mit dem Vertragsgedanken an erster Stelle daraufhin gewiesen hätte, dass man den Vertrag nicht in jedem Fall als historischen Rechtsetzungsakt verstehen müsse.<sup>562</sup>

---

561 Dessen erste Bestandteile wurden weiter oben in Form der Rezeption der klassischen Verschwörungstheorie über die Französische Revolution und der polemischen Verkürzung des staatsbegründenden Vertragsgedankens auf dessen allein historische Lesart thematisiert.

562 Wie angeführt, lässt sich eine derartige Verkürzung auch im Kontext des von Haller an späterer Stelle anempfohlenen Vorgehens zur Widerlegung „falscher Lehren“ deuten,

Neuerlich ist es somit ein Aspekt eines verbreiteten Verständnisses der Vertragstheorie, eben die einflussreiche Hobbessche Version des Naturzustandstheorems, welcher den leserseitigen Anknüpfungspunkt für Hallers inhaltlichen Beeinflussungsversuch liefert: Die polemische Manipulation dieser Vorstellung der Staatsbegründung findet hier jedoch – im Unterschied zur „Vertragspolemik“ – dadurch statt, dass der Naturzustand selbst umgedeutet wird, während Haller scheinbar bloß dessen Verständnis bespricht. Zugleich bestreitet er unterdessen die Plausibilität von dessen aufklärerischer Fassung und erweckt den Eindruck, dass sein „historisierender“ Ansatz denselben zu kritisieren der einzige gangbare Weg dazu wäre. Im Ganzen betrachtet rekuriert der Polemiker also auf die inhaltlichen Auffassungen seiner Leserschaft; er greift eine verbreitete Ansicht über die im deutschsprachigen Raum bisher ohnehin nicht unumstrittene Hobbessche Lehre auf und deutet diese in seinem eigenen Interesse,<sup>563</sup> er lässt die im Zuge dessen entstehende Problematik für sich sprechen, sodass sich dem Leser letztendlich ein Ergebnis aufdränge: Ein Naturzustand, so wie die Aufklärer ihn gedacht haben, lässt sich auf keine überzeugende Weise annehmen und kann von daher auch nicht als Grundlage auch nur irgendeiner Form von Staatsbegründung dienen.

Verglichen mit Hallers polemischer Indienstnahme der Verschwörungstheorie oder der Abhandlung des Vertragsgedankens tritt im Falle der „Naturzustandspolemik“ also eine Verschiebung im Ansatz der polemischen Rede auf, welche auf der linken Seite der Argumentation in diesem Ausmaß noch nicht zu finden war: Anstatt im Zuge des Zeichnens des manipulativen „Bildes“ allein oder vorrangig auf die Erzeugung einer Negativkonnotation in Bezug auf den in Frage stehenden Sachverhalt und die damit zuvor verbundenen Werturteile abzuzielen, spielt der Aspekt der immer mit dieser Art von Manipulation verbundenen Umdeutung oder der Neuinterpretation der im Disput bzw. der Polemik behandelten Sachverhalte eine größere Rolle. Das Ziel des Polemikers ist es auch im vorliegenden Zusammenhang freilich, die Auffassungen der Leserschaft möglichst wenig offensichtlich in seinem eigenen Interesse zu manipulieren, weshalb jedwede Neuinterpretation für gewöhnlich recht subtil von statten gehen muss; neu tritt allerdings zur polemischen Überredung hinzu, dass die besagte Umdeutung auf der rechten Seite der Argumentation – derjenigen, welche die Vermittlung der „besseren Doktrin“ Hallers leistet –

---

wo er nahelegt, Irriges in seiner (vermeintlichen) Ungereimtheit und Lächerlichkeit zu illustrieren, was „im Grunde nichts anders als eine in kurze und treffende Worte und Bilder eingekleidete deductio ad absurdum“ sei (Haller, 1834: 94).

563 Vgl. Stolleis, 1988: 281. Eine Beobachtung, die jedoch vor allem für die Philosophie gelten mag: Wie Wilhelm Bleek (2001: 72) bemerkt, standen bei den deutschen „Staatswissenschaften“ der Frühen Zeit ohnehin nicht die Lehren eines Machiavellis oder Hobbes im Fokus der Aufmerksamkeit.

auch der Darlegung *alternativer* Auffassungen dienlich sein soll und deshalb die in Frage stehenden Materien im Zuge derselben nicht nur teils anders konnotiert, sondern auch teils inhaltlich ergänzt werden.

Freilich ist spätestens an diesem Punkt die Grenze der Möglichkeiten polemischer Verstellung nicht mehr weit, sofern der Polemiker seine eigene Position, welche die Zurückzuweisende ersetzen soll, nicht (mehr) erfolgreich als Diskursbeitrag zu kaschieren vermag.<sup>564</sup> Dies ist wohl der Grund dafür, dass Haller bei aller inhaltlichen Differenz dennoch am Begriff des Naturzustandes festhält, obwohl derselbe sich durch seine Neudeutung, als ein mit dem gesellschaftlichen Zustand identischer, eigentlich erledigt hat. Im Zuge dieser Neudeutung aber kann Haller erstmals seinen von Anfang an behaupteten Anspruch, dem „pseudophilosophischen“ oder gar revolutionären Staatsdenken eine „gründlichere Doktrin“ entgegenzustellen, nicht nur durch instruktive Pejoration, sondern auch anhand eines eigenen substantiellen Gegenentwurfs einlösen.

Konkret zeigt sich jene erweiterte Form polemischer Manipulation zuallererst darin, dass Haller sich bei der Abhandlung des aufklärerischen Naturzustands des Mittels der inhaltlichen Verkürzung auf bestimmte Aspekte bedient, anhand welcher sich das Konzept einfacher kritisieren lässt; in dieser Verkürzung auf eine „historisierende“ Lesart lässt er bereits seine eigenen, erst später dargelegten Anschauungen über den Naturzustand anklingen (z.B. im Verweis auf den Hausvater). Wie ausgeführt, deutet Haller den Naturzustand mit Hilfe von Begriffen und Existenzformen des gesellschaftlichen Zustands, ohne dass an jener frühen Stelle schon klar wäre, was er unter letzterem eigentlich versteht. Anders als bei seiner polemischen Zurückweisung des Gedankens eines ursprünglichen Vertrages soll die historische Herangehensweise hier nicht allein die mangelnde Plausibilität des betreffenden Konzepts aufzeigen, sondern wird selbst – in vorgreifender Perspektive – als Grundlage der anhebenden polemischen Entgegnung erkennbar, indem sie die Gegenposition bereits konturiert.

Ferner lässt sich die manipulative Neuinterpretation der Sachgehalte der polemischen Rede an Hallers Umdeutung der „Bedrohungsgleichheit“ aus Hobbes‘

---

564 Im Moment einer inhaltlichen Neuinterpretation muss der Polemiker früher oder später mit seinen eigenen Positionen hervortreten, lässt es sich doch möglicherweise nicht mehr verheimlichen, dass er den Leser nicht nur zu einer anderen Auffassung über die in Frage stehenden Gehalte bringen möchte, sondern dass er auch bei ebendiesen Gehalten substantielle Änderungen vorzunehmen gedenkt. Nachdem ein Wechsel hin zu wirklich vermittelnden, echte und allgemein tragfähige Gründe unterbreitenden Argumentation (wie sie im Diskurs vorherrscht) nicht möglich ist, ohne das Ende der Polemik und die Aufhebung des Disputs (oder zumindest den Willen dazu) einzugestehen, befindet sich der Polemiker hier in einer Grenzsituation.

„Leviathan“ beobachten. Dieselbe war an Ort und Stelle ohne Begründung geblieben, genauso wie Haller auch seine historisierenden Konkretionen der Naturzustandsbewohner scheinbar aus ihrer schlichten geschichtlichen Evidenz heraus gelten lassen will. Gegenüber der aufklärerischen (eigentlich Hobesschen) Vorstellung des natürlichen Zustandes des Menschengeschlechts als eines (potenziell) kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Zustands bringt er insbesondere seine, ansonsten nebensächlich gehaltenen, natürlichen Gleichheitsrechte aller Menschen in Anschlag: Obgleich dieselben angeblich keine zentrale Stellung in seinem politischen Denken einnehmen können, bilden sie dennoch einen durchgängigen Untergrund des persistierenden Naturzustands; sowohl in der Auseinandersetzung mit dem Hobesschen „bellum omnium in omnes“, als auch bei der Beschreibung der ungeselligen Verhältnisse der Naturordnung kommen sie zur Sprache, nachdem letzteren entsprechend manche Menschen lediglich „in juristischem Sinn einander gleich, von einander unabhängig sind“.<sup>565</sup>

Wie schließlich gezeigt wurde, geht Haller bei seiner Kritik des aufklärerischen Naturzustands allmählich nur noch von seinen eigenen Prämissen aus und lässt die aufklärerischen Annahmen – äußerlich zumindest – komplett fallen (noch bevor die Thematik beendet ist), etwa insofern er besagte „Bedrohungsgleichheit“ allein vor dem Hintergrund seiner eigenen Lesart des Naturzustands als eines geselligen Zustands versteht. Dies ist zweifelsohne als das letztendliche Umschlagen seiner Umdeutung desselben hin zur Entfaltung seiner eigenen „Doktrin“ zu deuten und stellt wiederum einen (vielleicht etwas offensichtlichen) Fall polemischer Beeinflussung dar, sofern er die generelle Gültigkeit seiner Annahmen für den Leser einfach stillschweigend voraussetzt. Jene Entfaltung der Hallerschen „Doktrin“ beginnt daraufhin mit der neuerlichen Entwicklung der Lehre vom so genannten persistierenden Naturzustand, indem der „Restaurator“ wiederum auf dieses eigentlich aufklärerische Motiv zurückgreift, welches er aber vermutlich beibehält, um eine Fiktion inhaltlicher Kontinuität aufrechtzuerhalten. Abseits dieser polemischen Zielrichtung ist diese Indienstnahme aufklärerischer Theoriebildung auch unter dem Aspekt der zwar nicht explizit gemachten, aber dennoch immer wieder aufzufindenden aufklärerischen Kontexte des Hallerschen Denkens zu betrachten.<sup>566</sup> Gerade in Sachen Naturzustand wird deren Einfluss auf das Denkens Hallers als ein präfigurierender erkennbar, insofern er zwar an diesem modernen Grundgedanken anknüpft, ihn jedoch in Richtung einer mit dem fröhliberalen Denken kaum verbundenen Lesart ausdeutet; jedwede wirklich alternative Grundlegung, die sich auch als solche versteht, angelehnt an vormoderne oder gar antike Konzeptionen, unterbleibt letztend-

565 Haller, 1820a: 341.

566 Vgl. hierzu auch: Meinecke, 1922: 226; Weilenmann, 1955: 57.

lich:<sup>567</sup> Haller ist immer mehr der Umdeuter und „Berichtiger“, nie aber grundsätzlicher Vermeider modernen Denkens.

Zugleich ist er aber auch gewillt, jenseits der unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem geistesgeschichtlichen Widersacher eine ganz eigene, nämlich an seine Behauptung des natürlichen oder „göttlichen“ Ursprungs der beschriebenen Ordnung angelegte Rhetorik einzusetzen, um die vorgebliche Wahrheit seiner politischen und gesellschaftlichen Ordnungskonzeption zu bezeugen. Dazu bringt Haller die Vorstellung vor, dass diese deshalb eine Natürliche wäre, weil sie sich immer wieder von Neuem einrichte und dabei immer dieselbe bleibe, ihr Bestehen insofern notwendig sei; tatsächlich spricht er von ihr als „der *nothwendigen* Ordnung der Natur“.<sup>568</sup> Ebendiese Notwendigkeit, unter der er insbesondere Unausweichlichkeit oder Unvermeidbarkeit versteht, drückt Haller aus über die Schilderung der Herausbildung immer gleicher sozialer Strukturen, gleichartiger gesellschaftlicher Verhältnisse, welche sich immer wieder erneut einstellen würden, der Intention der handelnden Individuen dabei völlig ungeachtet. Um diese nicht wenig suggestive Vorstellung zu transportieren, bedient er sich schließlich einer eindrücklichen Naturmetapher, welche sich in späterer Zeit nicht zufällig in ähnlicher Form bei konservativen Autoren wie etwa Ernst Ludwig von Gerlach wiederfinden lässt.<sup>569</sup> Die Argumentation des zwölften Kapitels abrundend ruft er den Leser an: „So könnet Ihr wohl die Blumen des Feldes zertreten, aber versagt ist es Euch, sie zu schaffen, und die Natur, mächtiger als Ihr, wird immer wieder andere dergleichen hervorbringen.“<sup>570</sup> In der hierin zum Ausdruck gebrachten Gleich- oder Regelhaftigkeit des Geschehens, in dieser einem biologischen Vorgang entsprechend gedachten Zwangsläufigkeit, wird der Gesetzescharakters der „besseren Doktrin“ formelhaft unterstrichen; diesem habe die revolutionäre Staatslehre widersprochen, obwohl derselbe, wenngleich wiederholt vorausgeschickt, an dieser Stelle der Schrift noch gar nicht näher ausgeführt wurde.

Mit dieser Naturrhetorik bedient sich der „Restaurator“ einer gängigen Lesart seiner Zeit, was überhaupt für die Indienstnahme der Natur für sein Ordnungsdenken gilt: Wie Heinrich Schipperes es in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ resümiert hat, lässt man die Natur im 18. Jahrhundert auftreten als den „Garanten

---

567 In diesem Zusammenhang ist Hallers selbst berichtete Fremdeinschätzung als „novantik“ interessant, welche seines Erachtens nach aber nicht zutrifft, vgl. Haller, 1820a: XXXVII. Anderer Meinung ist Franz Oppenheimer (1964: 91), der bei Haller den Standpunkt eines „richtig verstandenen Aristoteles“ vorfinden will.

568 Haller, 1820a: 342. Hervorhebung im Original.

569 Vgl. beispielsweise Gerlach, 2011a: 17f. Zu Gerlachs politischem Denken im Allgemeinen, vgl. Kraus, 1994.

570 Haller, 1820a: 347.

der Selbsterhaltung“ aller Dinge, „als das Kriterium der Erhaltungsordnung. Aus der ‚Natur der Sache‘ heraus sollten in der Folge die tragenden Gesellschaftsverträge wie auch die dominierenden Staatsschriften konzipiert werden.“<sup>571</sup> Auch Haller bedient sich der Natur in diesem Sinne als einer „ordnungspolitischen Kategorie erster Ordnung“, wie es bei Schipperes heißt.<sup>572</sup>

Diese mit der „Blumenmetapher“ exemplarisch verdeutlichte Eigenschaft der Naturordnung, ein sich selbsttragendes „System“ zu sein, das kaum zu bestimmende Grenzen hat, lässt sich nicht nur als Teil des Gehalts der „Doktrin“, sondern zugleich auch als Teil der polemischen Anlage der Hallerschen Abhandlung verstehen, sofern sie in ihrer eigenläufigen suggestiven Aussagekraft vom Verfasser stark gemacht wird: Der Leser müsse schließlich nur betrachten, was sich in der Vergangenheit immer wieder zugetragen habe und sich immer noch zutrage, um zu erkennen, dass die mit dieser Metapher charakterisierte Gesellschaftsordnung den Tatsachen entspreche. Der Plausibilitätsanspruch dieser Auffassung stellt eine vergleichsweise geringe Hürde dar, rekuriert er doch abseits der geistesgeschichtlichen Kontexte in bekannter Art auf die ohnehin vage bleibende Bedeutung immer schon strittiger Geschichtsbilder: Hallers konspirative Lesart der engeren Ereignisgeschichte der Französischen Revolution liefert ein nur zu beredtes Beispiel für dieses Vorgehen.<sup>573</sup>

---

571 Schipperes, 1997: 232.

572 Zu guter Letzt ist für Hallers Naturbegriffs sicherlich auch ein Blick auf das als physikotheologisch charakterisierte Naturdenken seines Großvaters, dem Universalgelehrten Albrecht von Haller (1708-1777), angezeigt, von dem ein wohl nicht unwesentlicher Einfluss auf das Denken seines Enkels ausgegangen sein mag. Ein vergleichsweise ähnliches, in sich widersprüchliches Verhältnis zur Aufklärung beim älteren Haller scheint diese Vermutung nahezulegen. Vgl. zu diesem Aspekt: Rémi, 2008.

573 Über Napoleon Bonapartes Herrschaft heißt es etwa in derselben abschließend: „Mag auch seine gränzenlose Herrsch- und Unterjochungs-Sucht, der alles zermalmende Wille eines Einzelnen, (die wahre Strafe der Revolution [!]) für ganz Europa eine Quelle Namenlosen Unglüks, aber auch der Besserung gewesen, und sein endliches Schicksal eine Lehre für alle Tyrannen seyn: so ist der Gang ewig merkwürdig und lehrreich wie schnell diese Herrschaft im Inneren entstand. Sie bildete sich, wie alle Herrschaft in der Welt, durch eigene persönliche Macht und einzelne dadurch veranlaßte Dienst-Verträge.“ (Haller, 1820a: 267. Hervorhebung im Original.) Gleich einer Blume auf einem Feld, auf welchem man zuvor alles zertreten hatte, spross die Herrschaft Bonapartes auf dem ewig fruchtbaren Boden der natürlichen Gesellschaftsordnung und brachte dadurch etwas Ärgeres hervor, als es zuvor überhaupt hätte vernichtet werden sollen, nämlich eine starke Obrigkeit. Nicht allein diese zweifelhafte Gesamteinschätzung der Revolution und der Bestrebungen ihrer Protagonisten muss hier auffallen, sondern al-

## Von der Aufklärung über das Offensichtliche

Die der Naturordnung zu Grunde liegenden „Gesetze“, von Haller bisher lediglich bedeutungsschwer in Aussicht gestellt, sind Gegenstand des 13. und 14. Kapitels, wo sie in Form zweier „Naturgesetze“ des geselligen Lebens schließlich ausgearbeitet werden. Die zunächst zu betrachtende Darlegung des ersten, des „Machtgesetzes“, ist wiederum in einen bestimmten dramaturgischen Rahmen eingebettet, welcher dessen Darstellung den polemischen Boden bereitet, dem Aufbau nach der Ausbreitung der vier „falschen Grundsätze“ im Kontext des so genannten Traditionssbruchs ähnlich. Wie schon im vorhergehenden Kapitel der Schrift anklingt, sind es insbesondere die Eigenschaften der Notwendigkeit und der Einfachheit, welche bei der Einführung des ersten Gesetzes der Hallerschen Lehre die „Natürlichkeit“ seiner Ansichten verbürgen: „Gleichwie die Natur in allen ihren Produkten einfachen und unveränderlichen Gesezen folgt: so ist es auch ein einziges Gesez, nach welchem sie gesellige Verhältnisse unter den Menschen und in denselben Herrschaft und Dienstbarkeit bildet.“<sup>574</sup> Eine „gesetzes-rationale“ Verfasstheit der Natur setzt er damit voraus.<sup>575</sup>

Auch am Beginn des 13. Kapitels der „Restauration“ ist auf den besonderen Blickwinkel hinzuweisen, in welchem Haller den Leser auf die Materie hinführt. Beim Anheben zur Darlegung seines ersten „Naturgesetzes“ ist er im Unterschied zu seiner Kritik des aufklärerischen Staatsdenkens, welchem Inkonsistenzen und Kompliziertheit nachzuweisen er bemüht war, nun wiederum bestrebt, die Einfachheit und die angebliche *Offensichtlichkeit* dieses Begründungszusammenhangs herzustellen:

„Wir wollen es versuchen die Augen der Wahrheits-Freunde auf dieses von vielen geahndete, von wenigen erkannte, von *keinem entwikelte Gesez* hinzuführen, solches in seiner reinen ungetrübten Erhabenheit darzustellen, [...] und endlich seine göttliche Weisheit und Wohltätigkeit den Gelehrten wie den Ungelehrten erkennbar und einleuchtend zu machen.“<sup>576</sup>

Kurz zuvor hatte er für die seiner Lesart des *status naturalis* zu Grunde liegende These eingeräumt, dass „*fast alle* Philosophen [...] natürliche gesellige Verhältnisse anerkannt, und nur darin *gefehlt* [hätten], daß sie ihr Wesen nicht tiefer erforschet

---

lein schon der Umstand, dass Hallers diesbezügliche Argumentation eine zirkuläre Struktur zu haben scheint: so bestätige die Geschichte ein Gesetz, welches durch die Geschichte bestätigt würde.

574 Haller, 1820a: 355.

575 Passim lässt Haller bei seiner Vorstellung von Natur bzw. ihrer Struktur geradezu an eine „sparsame“ und effiziente Ordnung, fast einem Mechanismus gleich, denken.

576 Haller, 1820a: 355f. Hervorhebung A.K.

und die Natur in ihrem Gange nicht weiter verfolget haben.“<sup>577</sup> Deutlich erscheint abermals das Denken der „Philosophen“ als die Referenzebene, an der sich auch Haller – im Guten wie im Schlechten – mit seinen Überlegungen orientieren muss. Es sei nun aber an ihm, jenes besagte Gesetz offen zu formulieren und es zu verkünden – dies freilich nicht im Sinne einer erstmaligen Erarbeitung, sondern einer Erinnerung an einen immer schon gültigen Zustand, im Sinne eines Aufdeckens und einer „Aufklärung“ über etwas, das eigentlich immer schon in Geltung ist und wirkt, tue es das auch im Verborgenen und ohne Kenntnis der Menschen.<sup>578</sup> Nur zu deutlich mag dies an seine Rezeption der Verschwörungstheorie um die Französische Revolution erinnern, wo ein derartiges Differenzieren zweier Lesarten der politischen Wirklichkeit als klassischer Anhaltspunkt für das Vorliegen konspirativer Vorstellungen gewertet worden ist.

In dieser als Pose erkennbaren Vorstellung einer „Aufklärung über das Offensichtliche“ drückt sich die durchgängige suggestive Stoßrichtung der „Einführung“ dieses Gesetzes aus. Die Paradoxie, die dem zu Grunde liegt, setzt denjenigen, welcher die Absurdität ihres Anspruchs durchzuhalten Willens und fähig ist, in ein vermeintlich durch Willenskraft errungenes Recht: in das scheinbare Recht dessen nämlich, welcher ausspricht, was jedermann denke, niemand aber anzusprechen wage. Auf der einen Seite ist Haller immer wieder bemüht, sein „schweres Los“ als einsamer Mahner, als „Prophet“ einer besseren politischen Doktrin zu betonen,<sup>579</sup>

577 Haller, 1820a: 348. Hervorhebung A.K. Unter den erwähnten „Philosophen“ dienen Haller sowohl Platon als auch John Locke, Justus Böhmer und Samuel Pufendorf als Gewährsmänner für die erwähnte Auffassung von der Existenz natürlicher geselliger Verhältnisse (vgl. Haller, 1820a: 346f.).

578 An dieser Stelle ließe sich die Frage aufwerfen, inwieweit dieser Gedanke der „Aufklärung“ über eigentlich Offensichtliches mit seinem Verständnis der „Restauration“ als einer „Berichtigung“ der politischen Wissenschaft (auf rhetorischer Ebene) zusammenhängt, vgl. auch: Roggen, 1999: 41.

579 Vgl. etwa Guggisberg, 1938: 82. Zuletzt tut er dies beispielsweise, wenn es am Ende des zehnten Kapitels in der letzten Fußnote heißt: „Eine bessere Doctrin muß nach und nach herrschend werden und diese Doctrin ihre mächtigen Freunde und Beschützer finden. Wir sehen die Vorboten davon und dazu wird Gott *auch dieses mein Werk* segnen.“ (Haller, 1820a: 277 [Fn. 24]) Aufschlussreich sind diese Worte insbesondere, weil sie Hallers Selbstverständnis als das eines „politischen Propheten“ insofern erhellen, als dass er seinen Beitrag zum politischen Geschehen als einen genuin wissenschaftlichen oder, anachronistisch gesprochen, „ideologischen“ zu verstehen scheint: Er kämpft selbst keinen *unmittelbar* politischen Kampf, ist selbst nicht direkt Partei im eigentlichen Ringen um die wahre Gesellschaftsordnung, sondern hofft offenbar, durch die Aufstellung einer neuen, besseren Doktrin – also eine theoretische Leistung – die

was seine Beschwernis vergegenwärtigen helfen soll,<sup>580</sup> während er auf der anderen Seite aber zu verstehen gibt, dass das, was ein wesentlicher Inhalt seiner Mahnung, der Gehalt seiner „Prophetie“ ist, tatsächlich allen, eben dem Gelehrten wie dem Ungelehrten, immer schon offen vor Augen liegt. Der Tadel der Unfähigkeit für die eine Seite und eine Ahnung größten Rechts auf Hallers Seite drängen sich dem Leser dadurch auf.

Im Lichte der „Philosophie-“ und der „Revolutionsgeschichte“ ist freilich klar, in welche Richtung gehend die Frage zu beantworten ist, *wieso* die besseren oder richtigeren Grundlagen der menschlichen Gesellschaftsordnung bis dato nicht zum Fundament einer umfassenden sozialen und politischen Lehre, einer „besseren Doktrin“, gemacht wurden: die unverdiente, mit unlauteren Mitteln erlangte Verbreitung des aufklärerisch-frühliberalen Denkens sowie die Allgegenwart und die Macht ihrer gelehrt Verkünder und Anhänger müssen dies nachhaltig verhindert haben. Errettung aus der verhängnisvollen Situation der Verblendung und des Irrtums allerdings „kann allein durch die Enthüllung des bewusst produzierten ‚Scheins‘, durch das ‚Herunterreissen der Maske‘ kommen“, wie es Ralf Klausnitzer für die Anlage derartiger verschwörungstheoretischer Szenerien beschrieben hat.<sup>581</sup> Hallers hier zu erhellende, kaum unterschwellig durchgeholtene Pose von der „Aufklärung über das Offensichtliche“ ist also als eine indirekt operierende Variante der „Enthüllungsrhetorik“ konspirativen Denkens verstehen.<sup>582</sup>

Seine vermeintliche Prophetenrolle unterstreichend, setzt Haller zu Beginn des 13. Kapitels mit der neuerlichen Ausmalung seiner Beobachtung an, dass die Menschen, wie es nun heißt, „bald nach größeren bald nach kleineren Abtheilungen, in mannigfaltig verschlungenen geselligen Verhältnissen vereinigt und gleichsam gruppirt [leben]. Ungleichheit der Kräfte herrscht zwischen ihnen, wechselseitige Bedürfnisse ziehen sie an einander an.“<sup>583</sup> Vom König bis zum Bettler aber sei kei-

---

herrschenden Kräfte seiner Zeit beeinflussen zu können, und ist sich dabei des Umstands bewusst, dass es hierzu wiederum einflussreicher Freunde und „Beschützer“ bedarf.

580 Vgl. hierzu auch an späterer Stelle Haller, 1825: 560, und die Kritik dieser Rhetorik der Selbstaufopferung bei Krug, 1817: 16.

581 Klausnitzer, 2004: 16.

582 Vgl. Klausnitzer, 2004: 16: Komplementärbegriffe von Schein und Entschleierung bildeten den „Grundstock“ jeder verschwörungstheoretischen Rhetorik, wobei sich der „Schein“ hier ausgedrückt in der Bezeichnung einer als falsch oder unwahr zu erkennenden, verbreiteten Lehre (auf der einen Seite), deren wahrer Charakter als Mittel dafür enthüllt wird, die eigentlich rechte Anschauung über die Natur von Gesellschaft und Herrschaft (auf der anderen Seite) zu verdecken.

583 Haller, 1820a: 356.

ner, der nicht noch über jemanden gebietet. Über diese angeblich allen vor Augen liegende „Empirie“ des Gesellschaftslebens urteilt Haller freimütig: „Niemand ist es noch eingefallen, an diesen einfachen Verhältnissen irgend etwas ungerechtes oder der Vernunft widersprechendes zu finden. *Jeder* sieht ihre Natur, ihre Notwendigkeit, ihren Zweck, die Art ihrer Entstehung und Auflösung ein.“<sup>584</sup> Die Behauptung der Evidenz des Aufgezeigten ist eine unbedingte.

Mit dieser kühnen Behauptung, der sich aus ihrer Ubiquität und Allgemeinheit selbst rechtfertigenden sozialen Unterschiede, nimmt Haller den Leser an seine Seite, um in dramatischer Manier zum Stoß auf den eigentlichen Gegner anzusetzen: „Dennoch wurden sie [die natürlichen Verhältnisse, A.K.] von den *Philosophen* kaum der geringsten Betrachtung gewürdiget, obgleich gerade an diesen kleinen Elementen der Schlüssel zu aller Wahrheit im großen zu finden ist.“<sup>585</sup> Der Vorwurf, das Offensichtliche nicht begriffen, entweder aus Unvermögen oder absichtlich dabei gefehlt zu haben, das Wesentliche beim Denken sozialer Ordnung in Rechnung zu stellen, stützt sich auf eine Teilung oder Unterscheidung in der Leserschaft. Mit dieser Teilung erweitert er zugleich seinen Interpretationsrahmen: Was grundsätzlich Jedermann sehen und begreifen könne, sich in seiner Bedeutung also an Alle richte, bereitet, sobald man dies nicht vermag, nur oder vor allem aber denjenigen Schande, die richtig zu sehen und zu begreifen für sich beanspruchen, deren Tätigkeit in ihrer Leistung vom adäquaten Auffassen und Begreifen der Dinge abhängt. Das diesbezügliche Fehlen der „*Philosophen*“ scheint ausgemacht.

In den einleitenden methodischen Überlegungen stellte sich die Frage, wie ein Polemiker dem Kriterium oder Maßstab universeller Geltung selbst gegenüber *polemisch* begegnen kann, etwa um sein Vorgehen nach „außen“, gegen kritische Ansprüche (etwa an die argumentative Qualität der Abhandlung) abzusichern. Für die Zwecke einer derart speziellen Zurichtung polemischer Rede erschien die Möglichkeit der Personifikation eines solchen (selbst nichtpolemischen) Geltungsanspruchs innerhalb derselben als wahrscheinliche Vorgehensweise dafür, komplexe und abstrakte Maßstäbe, wie sie die Rationalität qua Verallgemeinerbarkeit und Reziprozität zweifellos darstellt, auf ein solches sprachliches und auch theoretisches Niveau zu bringen, das mit allgemeiner Verständlichkeit im Rahmen einer polemischen Rede rechnen kann. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Hallerschen Rede von den „*Philosophen*“ und ihrem „Versagen“, um diese bei der Begriffsbildung an- tizierte Verkörperung des universellen Geltungsanspruchs handelt: In diesem Fall dient die Figur des „*Philosophen*“ nicht der direkten Ansprache oder dem „Angriff“ auf das polemische Objekt, sondern der Versinnbildlichung des Geltungsanspruchs der universellen Leserschaft sowie der Zurückweisung desselben. Der „*Philosoph*“

---

584 Haller, 1820a: 356f. Hervorhebung A.K.

585 Haller, 1820a: 357. Hervorhebung A.K.

repräsentiert also bestimmte Aspekte der Aufklärungsphilosophie in der polemischen Rede vielmehr, als dass er mit ihren Vertretern nur gleichzusetzen wäre. Haller polemisiert demnach nicht nur auf inhaltlicher Ebene, sondern auch gegen die Art und Weise der Vermittlung aufklärerischer Positionen. Die Vertreter der „falschen Lehre“ werden hier allenfalls in effigie adressiert.

Die Pointe dieser polemischen Wendung besteht gerade darin, dass der „Philosoph“ mit seinem universellen Urteil in Hallers Blick deshalb dabei „versagt“, die gesuchten Gründe der Ordnung zu erkennen, weil dieselben mittels rationaler Erörterung, wie sie in einem „universellen“, nicht begrenzten Diskurs stattfinden könnte, schlichtweg nicht *dort* aufzufinden sind, wo Haller sie unbeirrbar ansiedelt; das Versagen der Philosophen ist in Wirklichkeit freilich nur ein Versagen aus der Perspektive und dem Interesse *des Polemikers* heraus. Die Gründe dafür aber werden vor der Leserschaft verschwiegen; ihr wird lediglich vorgeführt, dass Bedeutendes seitens der Aufklärer „verkannt“ worden sei, nicht aber, wodurch dieses angebliche Verkennen verursacht wird. Die Begrenztheit der Gründe Hallers wird den Lesern gegenüber selbstverständlich verborgen.

Im Folgenden wird das Vorgehen, das angeblich Offensichtliche, aber doch bisher Nicht-Thematisierte, zu einem wichtigen Dreh- und Angelpunkt seiner eigenen Argumentation zu nehmen, und der Verweis auf und das Inkriminieren der „Philosophen“ vom Verfasser noch um eine weitere Deutungsebene ergänzt: Während es gegen Ende des zwölften Kapitels heißt, dass „fast alle Philosophen“ solche Verhältnisse zwar selbst angenommen haben, von dort ausgehend jedoch nicht weitergedacht hätten,<sup>586</sup> beklagt Haller zu Beginn des folgenden 13. Kapitels, dass jene von den Philosophen *kaum* betrachtet worden wären.<sup>587</sup> Nun mag sich beides zwar miteinander vereinbaren lassen (indem man etwas bemerkt, ihm aber keine weitere Beachtung schenkt), allerdings scheint Haller nach diesen beiden Bezugnahmen doch keine undifferenzierte Schuldzuweisung an „die Philosophen“ im Allgemeinen mehr zu beabsichtigen. Haller richtet sich in seinen Ausführungen grundsätzlich nicht in ungeteilter Weise an die hier insgesamt angenommene Leserschaft, sondern er differenziert dieselbe, sobald es ihm nötig erscheint. Er unterscheidet dabei zunächst zwischen einer unbestimmten Allgemeinheit, auf welche aus einer generalisierenden, schlicht „Alle“ vereinnahmenden Rede- und Argumentationsweise geschlossen werden kann (und zu welcher ansonsten zunächst immer auch die Folgenden zählen), und seinen offenkundigen „Widersachern“, als einer Besonderheit, nämlich den meist nicht näher bezeichneten „Philosophen“.

Der Verfasser bedient sich bei seiner „Adressierung“ der Leserschaft im Allgemeinen und insbesondere bei der Inkriminierung der „Philosophen“ einer zwar indirek-

---

586 Vgl. Haller, 1820a: 348f.

587 Vgl. Haller, 1820a: 357.

ten, aber dennoch merklichen Einschränkung auf die (in diesen Passagen zunächst im Einzelnen ungenannten) Denker und die Urheber der so genannten „philosophischen Staatslehre“ seiner Zeit,<sup>588</sup> wohl auch um die „Autorität der Weisen“ und der „älteren Gelehrten“, wie es oben heißt, für sich und seine Position beanspruchen zu können. Wie der erstere der beiden Verweise Hallers schon zeigt, geht es ihm darum, darauf hinzuweisen, dass erst die „jüngeren“ Philosophen der späteren Aufklärung, die unmittelbaren „Vordenker der Revolution“, begonnen hätten, ihren Blick vom Offensichtlichen (den natürlichen geselligen Verhältnissen) abzuwenden und in diesen keine Bedeutung mehr zu erkennen, während dies Denker wie zum Beispiel Platon, Justus Henning Böhmer, Samuel Pufendorf oder aber auch John Locke noch getan hätten.<sup>589</sup> Zumindest auf der Ebene seiner geistesgeschichtspolitischen Stellungnahmen ist „Philosoph“ also durchaus nicht immer gleich „Philosoph“.

Obwohl die „Philosophen“ im Rahmen dieser sprachlichen Differenzierung in der Anrede wohl als „auszuschließende Dritte“ gelten, gewinnen Hallers Ausführungen ihren Wert dennoch vorrangig im Lichte ihrer Kategorien, wie es scheint; den „Philosophen“ (und ihrem Denken) gilt sein besonderes Augenmerk, er erblickt in ihnen allem Anschein nach den „gefährlicheren“ Gegner bei seinem Bestreben, das verbreitete politische Denken in seinem Sinne zu beeinflussen und zu verändern. In dieser Hinsicht erweist sich Hallers Hinwendung an die Leserschaft also als bemerkenswert zwiespältig, will er doch einerseits die „Philosophen“ diffamieren, während er sich andererseits dafür ihrer Materien bedient, um eben diese Herabsetzung durchzuführen. Angesichts der immer wieder gestreiften aufklärerischen Elemente des Hallerschen Denkens mag dieser Befund allerdings kaum verwundern. Von daher ließe sich schließen, dass sich im Bedürfnis, eine „bessere Doktrin“ der schlechteren, fröhliberalen an Platz zu stellen, das Bestreben ausdrückt, die Probleme der Staatsphilosophie für die Leser *ohne* die Philosophen und ihre spezifischen Antworten zu beantworten oder zumindest beizulegen.

Auf jeden Fall dürfte die Inkriminierung der Philosophen allgemein dazu dienen, der Leserschaft eine manipulative Auffassung vom Stand des vorgeblichen Diskurses zu vermitteln, als dessen Teil sich die „Aufklärung über das Offensichtliche“ geriert. Indem verlautbart wird, dass die „Philosophen“ dabei versagt hätten, die wahren Grundlagen der Gesellschaftsordnung zu erkennen und Haller in der

588 Dabei ist die Reihe dieser Denker mit Blick auf Hallers Besprechung der „vorzüglichen Literatur“ im sechsten oder seine Darstellung der „Philosophiegeschichte“ im siebten Kapitel der Schrift freilich völlig unstrittig: so werden allen voran Thomas Hobbes, John Locke, Montesquieu und auch Jean-Jacques Rousseau von ihm der bald entfernten, bald näheren Vordenkerschaft des Jakobinertums und der Revolution bezichtigt, vgl. Haller, 1820a: 40ff.

589 Vgl. Haller, 1820a: 349.

Folge dazu antritt, diesen Irrtum zu korrigieren, unternimmt er abermals die vom analytischen Polemikbegriff angesetzte Metabetrachtung auf den scheinbaren Diskurs, deren Ergebnis lautet, dass derselbe beendet sei. Diese Diskursbeendigung geschieht im vorliegenden Fall jedoch unter umgekehrten Vorzeichen: Zunächst hat Haller selbst erst Grundzüge seiner Naturordnung unterbreitet; die prinzipielle Begründung derselben steht bisher noch aus. Dass der „konkurrierenden“ Lesart dieser Thematik, welche die „Philosophen“ verbreiten, seitens der Leserschaft aber kein Gehör mehr zu schenken sei, wird zunächst nicht durch ein entsprechend eingegrenztes, manipulatives „Bild“ von deren Gegenstand verdeutlicht, sondern – der Verschwörungstheorie vergleichbar – durch die suggestive Behauptung verborgener Antworten, auf die von den aufklärerischen Denkern aufgeworfenen, bisher jedoch nicht in zufriedenstellender Weise beigelegten Probleme.

#### **4.2.3 Die Gestalt der Naturordnung und die Herrschaft des Mächtigeren**

Mit den beiden „Naturgesetzen“ des geselligen Lebens, dem „Machtgesetz“ sowie dem „Pflichtgesetz“<sup>590</sup> erhält das Ordnungskonzept von Hallers „Restauration“, welches anhebend mit der „Naturzustandspolemik“ als Gegenentwurf zum spätaufklärerisch-frühliberalen Denken formuliert wurde, vom 13. Kapitel an seine theoretische Grundlage. Wie sich zeigen wird, ist das erste dieser „Naturgesetze“, dasjenige von der „Herrschaft des Mächtigeren“, von vorrangiger Bedeutung sowohl für die Gestalt der Naturordnung als auch für ihre argumentative Stoßrichtung im Initialeband der Schrift, weshalb ihm überwiegende Aufmerksamkeit zuteilwird. Ferner vervollständigt sich mit der Darlegung dieser prinzipiellen Grundlagen schließlich das manipulative Bild, das der Verfasser im Rahmen seiner polemischen Beeinflussung der Leserschaft vorlegt. Im Folgenden sind die beiden Gesetze sowie ihre Kontexte und Implikationen als die konstitutiven Aspekte dieser Ordnungskonzeption eingehender zu betrachten, um den Zusammenhang von Hallers Herrschaftsverständnis, seinem Machtbegriff und dem darin verkörperten Ordnungsdenken einschließlich seiner politischen Stoßrichtung zu erhellen.

##### **Das vorausgeschickte Herrschaftsverständnis**

Zum Ende des zwölften Kapitels hat Haller die Grundsätze der Naturordnung zunächst nur in ihren konkreten Elementen eingeführt, in Form der Überlegenheit und des korrespondierenden Bedürfnisses, woraufhin er dem Geflecht von geselligen

---

590 Wobei zu beachten ist, dass das Pflichtgesetz im engeren Sinne kein *Naturgesetz* sei, sondern eines der Sittlichkeit, des Herzens und des Gewissens, wie der Verfasser sich ausdrückt, welches von ihm unter diesem weiteren Begriff lediglich angekündigt wird.